

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

45. Sitzung, Montag, 3. März 2008, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ursula Moor (SVP, Höri)

Verhandlungsgegenstände

, •		
1.	Mitteilungen	
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	<i>Seite</i> 2780
	 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses 	
	Protokollauflage	<i>Seite</i> 2782
	• Petition	<i>Seite</i> 2782
	 Erklärung der Ratspräsidentin zum Brandanschlag gegen Regierungsrat Markus Notter 	Seite 2783
	 Begrüssung der österreichischen Generalkonsulin 	
2.	Lockerung des Nachtflugverbots Dringliches Postulat von Priska Seiler (SP, Kloten), Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Thomas Maier (GLP, Dübendorf) vom 14. Januar 2008 KR-Nr. 18/2008, RRB-Nr. 218/13. Februar 2008 (Stellungnahme)	<i>Seite 2783</i>
3.	Wache mit geladener Waffe Dringliches Postulat von Renate Büchi (SP, Richterswil), Lisette Müller (EVP, Knonau) und Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden) vom 14. Januar 2008 KR-Nr. 17/2008, RRB-Nr. 185/6. Februar 2008 (Stellungnahme)	Seite 2805
4.		Saita 2822

Verschiedenes

Fraktions- oder persönliche Erklärungen	
• Erklärung der SVP-Fraktion zur Medienmittei-	
lung der Direktion der Justiz und des Innern	
betreffend «Vorwürfe im Sonntags-Blick vom	
2. März 2008»	<i>Seite</i> 2817
• Erklärung der SP-Fraktion zur Berichterstattung	
über einen Verwahrten im «Sonntags-Blick»	<i>Seite 2819</i>
• Persönliche Erklärung von Willy Haderer, Unte-	
rengstringen, zur Fraktionserklärung der SP	<i>Seite</i> 2820
• Persönliche Erklärung von Martin Naef, Zürich,	
zur persönlichen Erklärung von Willy Haderer	<i>Seite</i> 2821
Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	<i>Seite 2859</i>

- Rückzug Seite 2860

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an eine Spezialkommission:

- Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips für alle Geschäftsbereiche im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank
 Parlamentarische Initiative von Heidi Bucher KR-Nr. 202/2007,
- Änderung des Kantonalbankgesetzes
 Parlamentarische Initiative von Esther Guyer KR-Nr. 35/2008

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

 Ausbau und Finanzierung von Berufs- und Sozialintegrationsprojekten für arbeitslose junge Erwachsene nach der Lehre sowie Praktikumsplätze und Anreize für die Beschäftigung von Lehrabgängerinnen und -abgängern

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zu den Postulaten KR-Nrn. 392/2004 und 393/2004, 4469

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

- Westumfahrung/N4 und Verkehrskonzept öffentlicher Verkehr Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum dringlichen Postulat KR-Nr. 8/2007, 4470
- Bau einer dritten Tunnelröhre beim Gubrist
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 315/2004, 4471

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

 Informationspflicht und Qualitätssicherung bei Mammographie-Screenings

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 334/2005, 4472

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

 Fan-Betreuung an der EURO 2008
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 416/2004, 4473

 Neuregelung der Kosten für die Erteilung der Verkehrserziehung durch die Kantonspolizei

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 37/2005, 4474

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

Volksinitiative «Schluss mit goldenen Fallschirmen für Mitglieder des Regierungsrates»

Beschluss des Kantonsrates, 4475

- Risikobericht für den Kanton Zürich

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 82/2005, 4479

- Stimmabgabe an der Urne § 68 GPR

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 325/2005, 4480

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

 Bewilligung eines Kredits für den Umbau und die Erweiterung des Schulhauses Anton-Graff der Berufsbildungsschule Winterthur

Beschluss des Kantonsrates, 4476 (Mitbericht der Kommission für Planung und Bau)

 Bewilligung eines Kredits für den Mieterausbau betreffend das Toni-Areal für die Zürcher Hochschule der Künste sowie für Teile der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Beschluss des Kantonsrates, 4477

(Mitbericht der Kommission für Planung und Bau)

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

- Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 314/2004, 4478

Zuweisung an die Geschäftsleitung:

 Vertretung des Kantons durch ein Mitglied des Regierungsrates (Bewilligung)

4481

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 42. Sitzung vom 11. Februar 2008, 8.15 Uhr
- Protokoll der 43. Sitzung vom 25. Februar 2008, 8.15 Uhr.

Petition

Ratspräsidentin Ursula Moor: Mit einer Eingabe ersucht Marianne Hablützel, Trüllikon, den Kantonsrat, den Lastwagenverkehr, welcher das Dorf Trüllikon erheblich belastet, auf die Autostrasse A4 zu verlagern. Wegen der etwas kürzeren Fahrstrecke und um Strassenverkehrsabgaben zu sparen, durchqueren viele schwere Lastwagen mit Anhängern die Dörfer zwischen Diessenhofen und der Einfahrt Trülli-

kon der Autostrasse A4. Der Lastwagenverkehr gefährdet Kinder, verursacht Lärmimmissionen und beschädigte Häuser.

Die Eingabe wird als Petition entgegengenommen. Sie liegt im Rathaussekretariat zur Einsicht auf und wird der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt zur abschliessenden Beantwortung innert sechs Monaten überwiesen.

Erklärung der Ratspräsidentin zum Brandanschlag gegen Regierungsrat Markus Notter

Ratspräsidentin Ursula Moor: In der Nacht auf letzten Freitag ist durch den Brandanschlag einer anonymen Täterschaft der Personenwagen der Familie Notter (Regierungsrat Markus Notter) zerstört worden. Ich verurteile diese Tat aufs Schärfste. Noch kennen wir ihre tatsächlichen Hintergründe kaum, ich gebe darum keine voreilige Beurteilung ab. Sollte der Brandanschlag mit der Behördentätigkeit von Regierungsrat Markus Notter im Zusammenhang stehen, so halte ich Folgendes fest:

Keine Behördentätigkeit muss unwidersprochen hingenommen werden. Es gibt genügend politische und rechtliche Mittel, sich mit Behörden auseinanderzusetzen. Allen diesen rechtstaatlichen Mitteln ist gemeinsam, dass man die Zivilcourage aufbringt, offen anzutreten. Mit feigen und anonymen Attacken, die zudem noch Dritte gefährden, lässt sich Behördentätigkeit nicht beeinflussen.

2. Lockerung des Nachtflugverbots

Dringliches Postulat von Priska Seiler (SP, Kloten), Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Thomas Maier (GLP, Dübendorf) vom 14. Januar 2008

KR-Nr. 18/2008, RRB-Nr. 218/13. Februar 2008 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund gegen die schleichende Aufweichung des Nachtflugverbots auf dem Flughafen Zürich einzusetzen.

Begründung:

Der Presse war zu entnehmen, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt künftige nächtliche Starts in Ausnahmefällen leichter ermöglichen will. Diese neue Regelung soll nicht nur während der Fussball-Europameisterschaft Gültigkeit haben, sondern auch danach (bei regelmässig durchgeführten Grossveranstaltungen wie z.B. dem WEF oder grossen Sportereignissen).

Die Volkswirtschaftsdirektorin begrüsste dieses Vorhaben umgehend, unter dem Aspekt der Sicherheit.

Diese Haltung befremdet sehr, hat sich doch der Zürcher Souverän am 25. November 2007 klar für die Vorlage «ZFI plus» ausgesprochen, die eine Verlängerung der Nachtflugsperre von heute 51/2 auf 7 Stunden enthielt. Dieser Volksentscheid, der dem berechtigten Ruhebedürfnis der Bevölkerung zugute kommt, muss daher höhere Priorität geniessen als irgendwelche kaum nachvollziehbaren Sicherheitsargumente.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 21. Januar 2008 dringlich erklärt.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt Stellung:

In der gegenwärtigen Diskussion über die Lockerung des Nachtflugverbots am Flughafen Zürich müssen zwei Szenarien auseinander gehalten werden: zum einen die zurzeit laufende Änderung der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1). Im Rahmen dieser Revision, zu der neben Dutzenden von anderen Vernehmlassungsteilnehmern auch der Kanton Zürich schriftlich Stellung genommen hat, sollen verschiedene Bestimmungen der VIL geändert werden, darunter auch die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen von den Nachtsperrordnungen der Flughäfen. Hiervon unterschieden werden muss die Stellungnahme, die sich der Delegierte des Bundesrates für die EURO 2008, Benedikt Weibel, zusammen mit dem Direktor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), Raymond Cron, mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 von den Regierungen der Kantone Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Genf und Zürich erbeten haben. In diesem Schreiben wurde vorgeschlagen, die Betriebszeiten auf den Flughäfen Basel-Mulhouse, Bern, Genf und Zürich an den neun Spieltagen in der Schweiz gestützt auf die eben erwähnte, voraussichtlich am 1. März

2008 in Kraft tretende Revision der VIL zu verlängern bzw. die Nachtsperrzeiten entsprechend einzuschränken. Gleichzeitig wurden die erwähnten Kantonsregierungen gebeten, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen.

Die gegenwärtige Diskussion über die Lockerung des Nachtflugverbots beschlägt also zum einen die generell-abstrakte Regelung (laufende Revision der VIL), zum andern deren konkrete Anwendung während der EURO 2008.

Die Revision der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt

Die Vernehmlassung zur Revision der VIL, die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (U-VEK) mit Schreiben vom 15. August 2007 eröffnet und am 15. Oktober 2007 abgeschlossen wurde, betraf eine Vielzahl von Bestimmungen, die für den Kanton Zürich seit der Privatisierung des Flughafens nicht mehr von Bedeutung sind (z.B. die teilweise Überführung der Bestimmungen über die Pflichten der Flugplatzleiter von der entsprechenden Verordnung des UVEK in die VIL; die Datenerhebungs- und -lieferungspflicht der Flugplatzhalter dem Bund gegenüber; die Erarbeitung eines Flugplatzhandbuches und eines Sicherheitsmanagements durch die Flugplatzhalter und die Genehmigung derselben durch das BAZL u. a. m.). Zu solchen Bestimmungen hat der Regierungsrat (Volkswirtschaftsdirektion) in aller Regel keine Stellung genommen. Stellung genommen wurde hingegen zu jenen Änderungen, welche die Interessen der Bevölkerung des Kantons berühren und zu deren Wahrung der Regierungsrat allein schon gestützt auf § 1 des Flughafengesetzes (LS 748.1) gehalten ist. Diese Bestimmung verpflichtet den Kanton bekanntlich, den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen zu fördern, wobei er den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund waren die Bestimmungen über die Nachtsperrzeiten von zentraler Bedeutung. Der heute geltende Art. 39 VIL legt, getrennt nach gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Flügen, die grundsätzlich geltenden Sperrzeiten fest (mit Verweisung auf die in Zürich und Genf geltenden, längeren Betriebszeiten), gleichzeitig regelt diese Bestimmung aber auch die Ausnahmen von den Sperrzeiten. Neu sollen die Grundsätze der Betriebs- bzw. Nachtsperrzeiten und die Ausnahmen hiervon getrennt, d. h. in jeweils eigenen Artikeln geregelt werden. Inhaltlich, d. h. mit Blick auf die Dauer der Nachtflugsperrzeiten, ist das zurzeit (noch) geltende Recht (Art. 39 VIL) in allen Teilen identisch mit dem künftigen (ebenfalls Art. 39 VIL). Auch die Ausnahmen von den Sperrordnungen werden nach der Revision in weiten Teilen mit der heutigen Regelung identisch sein. Der neue Art. 39d VIL, der die Ausnahmetatbestände regelt, soll neu wie folgt lauten:

Art. 39d Ausnahmen

- ¹ Keiner Beschränkung unterliegen:
- a) Notlandungen,
- b) Starts und Landungen von Such- und Rettungsflügen, Ambulanzflügen, Polizeiflügen und von Flügen zur Katastrophenhilfe;
- c) Starts und Landungen von schweizerischen Militärflugzeugen;
- d) Starts und Landungen von Flügen mit Staatsluftfahrzeugen, die vom Bundesamt bewilligt wurden.
- ² Der Flugplatzhalter kann bei unvorhergesehenen ausserordentlichen Ereignissen Ausnahmen von den Vorschriften von Art. 39 Abs. 1 und 2 gewähren. Er meldet diese Ausnahmen dem Bundesamt.
- ³ Soweit es aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen, nötig ist, kann das Bundesamt für bedeutende Anlässe mit internationaler Beteiligung Ausnahmen von Art. 39 Abs. e 1 und 2 sowie von den Art. 39a und 39b gewähren. Das Bundesamt entscheidet auf Antrag der für die Sicherheit zuständigen Organe oder Behörden nach Anhörung der betroffenen Kantone und Flughäfen.

Die in Abs. 1 des neuen Art. 39d VIL aufgelisteten Ausnahmetatbestände sind inhaltlich in allen Teilen identisch mit dem heute geltenden Art. 39 Abs. 4 VIL. Der (allgemeine) Ausnahmetatbestand gemäss Abs. 2 ist wortwörtlich dem heute geltenden Art. 39 Abs. 3 VIL entnommen. Neu ist einzig Abs. 3 dieser Bestimmung. Bereits aus dessen Wortlaut geht klar hervor, dass («bei bedeutenden Anlässen mit internationaler Beteiligung») Ausnahmen von den Nachtsperrordnungen nur «aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen» erteilt werden können. Der Umstand, dass eine solche Veranstaltung von einer (sehr) grossen Zahl von Menschen besucht wird, genügt – entgegen anders lautenden Meinungen – nicht für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Auch von einer solchen Menschenmasse muss vielmehr ein Sicherheitsproblem, insbesondere die Gefahr gewalttätiger Ausschreitungen, ausgehen,

wenn eine Ausnahmebewilligung von der Nachtflugsperre erteilt werden soll. Umgekehrt können Ausnahmebewilligungen für Fussballmannschaften oder Funktionäre nur dann erteilt werden, wenn für sie ein Sicherheitsrisiko besteht. Das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos muss von den zuständigen Organen oder Behörden in jedem Fall plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Ist eine solche Gefahr erstellt, würde sie in aller Regel ein «ausserordentliches Ereignis» im Sinne des bereits heute bestehenden Art. 39 Abs. 3 VIL bzw. im Sinne des neuen Art. 39d Abs. 2 VIL darstellen und eine Ausnahme von der Nachtsperrordnung rechtfertigen. Auch in der Vergangenheit wurden, wenn auch nur sehr selten, bei internationalen Fussballspielen mit gewaltbereiten Fangruppen (Hooligans) Ausnahmebewilligungen von der Nachtsperrordnung erteilt. Soweit ersichtlich, musste in den vergangenen fünf Jahren wegen eines Fussballspiels bzw. wegen gewaltbereiter Fangruppen nur ein einziges Mal eine Ausnahme von der Nachtflugsperre erteilt werden. Diese Tendenz wird, von den Spielen im Zusammenhang mit der EURO 2008 allenfalls abgesehen, auch in Zukunft anhalten. Damit stellt der neue Art. 39d Abs. 3 VIL in seinem Kern nichts Neues, sondern vielmehr eine Konkretisierung der allgemeinen Ausnahmebestimmung gemäss heutiger (Art. 39 Abs. 3 VIL) und künftiger (Art. 39d Abs. 2 VIL) Rechtslage dar. Neu ist einzig, dass für die Erteilung einer solchen Bewilligung letztlich das BAZL zuständig ist, wobei der entsprechende Antrag von den für die Sicherheit solcher Anlässe zuständigen Organen oder Behörden gestellt wird.

Anwendungsfälle des neuen Art. 39d Abs. 3 VIL dürften, wie bereits in der Vergangenheit, in den allermeisten Fällen Sportveranstaltungen, vorab Fussballspiele, betreffen. Theoretisch ist es zwar denkbar, dass auch internationale Grossveranstaltungen wie z.B. das alljährlich stattfindende World Economic Forum (WEF) darunter fallen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in diesem Zusammenhang praktisch sämtliche Bewilligungen für Starts und/oder Landungen ausserhalb der Sperrzeiten an ausländische Staatsoberhäupter, Minister, Diplomaten u. a.m. erfolgen und damit sowohl nach geltendem als auch nach neuem Recht in die ausschliessliche Kompetenz des BAZL fallen (Art. 39 Abs. 4 geltende VIL, Art. 39d Abs.1 lit. d neue VIL). Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft dürften auch inskünftig Ausnahmebewilligungen nur dann erteilt werden, wenn dies aus Sicherheitsgrün-

den zwingend wäre. Praktische Anwendungsfälle dieser Art sind nur schwerlich denkbar.

Aus all diesen Gründen hat die Volkswirtschaftsdirektion in ihrer Vernehmlassung dem neuen Art. 39d VIL grundsätzlich zugestimmt. Es ist sinnvoll, vor allem gewaltbereiten Anhängern (Hooligans) von (Sport-)Anlässen mit internationaler Beteiligung so rasch als möglich den Rückflug in ihre Heimatländer zu ermöglichen, sodass Ausschreitungen mit Personen- und/oder Sachschaden so weit als möglich verhindert werden können. Da diese Fans in den allermeisten Fällen mit Chartermaschinen anreisen und diese Verkehrssparte grundsätzlich weniger lang fliegen darf als der Linienflugverkehr, hat die Volkswirtschaftsdirektion jedoch verlangt, dass Starts solcher Flüge nur so lange erfolgen dürfen, wie dies dem Linienverkehr erlaubt ist. Im Übrigen, so eine weitere Forderung der Volkswirtschaftsdirektion, haben die Verantwortlichen alles nur Mögliche vorzukehren, damit die gewaltbereiten Fans auf schnellstem Weg zum Flughafen gelangen – nötigenfalls müssen die Cars von der Polizei zum Flughafen eskortiert werden –, dort einchecken und sich an Bord des Flugzeuges begeben, damit der Start so rasch wie möglich erfolgen kann. Darüber hinaus hat sich die Volkswirtschaftsdirektion als die für den Flughafen zuständige Direktion ausbedungen, in jedem konkreten Fall vor der Erteilung einer Ausnahmebewilligung und unabhängig von der Haltung der für die Sicherheit zuständigen Organe oder Behörden angehört zu werden. Damit ist alles nur Mögliche vorgekehrt, damit die Revision der VIL nicht dazu führt, dass die Nachtflugsperre am Flughafen Zürich inskünftig aufgeweicht wird.

Das Schreiben des Delegierten des Bundesrates für die EURO 2008 und des Direktors des BAZL vom 31. Oktober 2007 an die Regierungen der Flughafenkantone

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 wurde den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf und Zürich schriftlich mitgeteilt, dass der neu geschaffene Art. 39d Abs. 3 VIL voraussichtlich am 1. März 2008 in Kraft treten wird. Gleichzeitig wurden diese Flughafenkantone eingeladen, zu dem Ersuchen der Projektleiter der Host Cities (Austragungsstädte) Stellung zu nehmen. Diese beantragen, die Betriebszeiten auf den Flughäfen Basel-Mulhouse, Bern, Genf und Zürich an den neun Spieltagen in der Schweiz bis 02.00 Uhr zu verlängern. Begründet wurde dieses Ersuchen mit dem Sicherheitsargument: Je weniger Personen sich in den

Städten aufhielten, desto geringer sei die Gefahr von gewalttätigen Ausschreitungen.

Die Volkswirtschaftsdirektion zeigte sich im Rahmen ihrer Stellungnahme grundsätzlich damit einverstanden, dass die Nachtflugsperre am Flughafen Zürich während der EURO 2008 bis längstens 02.00 Uhr gelockert wird. In Anlehnung an ihre Stellungnahme zur Revision der VIL forderte sie jedoch erneut, dass von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn auf Grund der jeweiligen Spiele – die in der Schweiz bzw. in Zürich stattfindenden Spiele waren damals noch nicht bekannt – bzw. der die Mannschaften unterstützenden Fangruppen tatsächlich von einer erhöhten Gewaltbereitschaft auszugehen sein wird. Darüber hinaus forderte die Volkswirtschaftsdirektion erneut, dass seitens der Veranstalter solcher Flüge in Absprache und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, vorab mit den Polizeiorganen, alles daran gesetzt werden muss, dass die Fans nach Spielende auf schnellstem Wege zum Flughafen geführt werden. «Von der Möglichkeit», schrieb die Volkswirtschaftsdirektion abschliessend, «die Nachtflugsperre bis 02.00 Uhr zu lockern, sollte nur in klar ausgewiesenen Fällen Gebrauch gemacht werden.»

Damit hat die Volkswirtschaftsdirektion sowohl vor dem Hintergrund der Revision der VIL, insbesondere von Art. 39d Abs. 3 VIL, als auch mit Blick auf die EURO 2008 alles in ihrer Macht Stehende vorgekehrt und den zuständigen Bundesbehörden beantragt, damit die Zahl der Ausnahmebewilligungen von der Nachtflugsperrordnung am Flughafen Zürich möglichst tief ausfällt. Von der Gefahr einer schleichenden Aufweichung des Nachtflugverbots am Flughafen Zürich kann nicht die Rede sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat KR-Nr. 18/2008 nicht zu überweisen.

Priska Seiler (SP, Kloten): Man kann es drehen und wenden, wie man will, und auch wenn ich mir jede erdenkliche Mühe gebe, meine Zweifel sind leider nicht verflogen, dass keine Aufweichung des Nachtflugverbots droht, auch nicht nach der lehrreichen Antwort des Regierungsrates. Die Revision dieser Verordnung Infrastruktur Luftfahrt entspricht zwar in weiten Teilen anscheinend der heutigen Regelung, aber mit dem kleinen neu angefügten Zusatz beim Artikel 39 öffnet man die Tür für die Lockerung des Nachtflugverbots eben doch einen Spalt. Das ist sozusagen der Prolog zu dem dann darauf sicher folgen-

den Drama. Soweit es aus Sicherheitsgründen nötig ist, kann nämlich neu das BAZL selber für Anlässe von internationaler Bedeutung Ausnahmen der Nachtruhe genehmigen. Eine solche Formulierung ist total gummig, die Auslegung davon ist nicht so eindeutig zu interpretieren wie der Rest des Artikels, der unmissverständliche und unbestrittene Ausnahmen aufzählt. Gerhard Fischer sagte bei der Begründung der Dringlichkeit, «Wehret den Anfängen!». Ich kann dem nur beipflichten. Es ist sehr schnell umdefiniert, welche Art Anlässe dann Grund für eine Ausnahme sein werden.

Der Hintergedanke des Bundes ist daher – für mich wenigstens – offensichtlich: Man will am Tabu «Nachtruhe» ritzen und benützt als Vorwand das populäre Thema «Sicherheit». Jetzt wird als erster Versuch dafür ein sympathischer Sportanlass wie die EURO 08 gebraucht; das schafft nachher Akzeptanz für die angestrebte Regelung. Notabene hätte man eine einmalige Ausnahme für das Jahrhundertereignis EURO 08 sogar noch akzeptiert. Diese revidierte Bundesverordnung geht nun aber einen Schritt zu weit und richtet sich gegen die Bevölkerung.

Es ist doch erstaunlich, dass die Zürcher Regierung dies nicht so sieht. Es gehe um unsere Sicherheit, wird einem vorgegaukelt. Dass aber Sicherheit nicht der Grund für die Verkürzung der Nachtruhe sein kann, erkennt man sofort, wenn man sich so eine Ausschaffung von gewalttätigen Fussballfans nur mal klassisch vorstellt. Werden diese eigentlich nach dem Spiel eingesammelt und in ausbruchsicheren Bussen zum Flughafen transportiert? Und wenn sie dann tatsächlich in einem Flugzeug angelangt sind, welcher Pilot startet dann die Maschine mit dieser hochprozentigen Fracht? Die SWISS und auch andere Airlines weigern sich bereits, eine Horde Betrunkener zu transportieren. Zu Recht, denn hier geht es wirklich um Sicherheit. Der Verdacht liegt daher nahe, dass es im Falle der EURO 08 eben jetzt zum Beispiel eher darum geht, die Sponsorenteams und Betreuerstäbe nach Spielschluss in die Nähe ihrer Hotels zurückfliegen zu können. Der Grossteil der Extraflüge wurde gemäss SWISS-Sprecher Jean-Claude Donzel auch bereits von EURO-08-Sponsoren für ihr Kader und für Geschäftsfreunde gebucht. Da frage ich mich schon ernsthaft, wie restriktiv dann in Zukunft mit diesem Artikel 39 umgegangen wird. Mir schwant nichts Gutes.

Die Nachtruhe ist derjenige Faktor, der am meisten zur Lebensqualität der Bevölkerung rund um den Flughafen beiträgt. Das Zürcher Volk

hat sich im letzten November 2007 deutlich für sieben Stunden Nachtflugsperre ausgesprochen. Regierungspräsidentin Rita Fuhrer, Sie haben selber im Vorfeld jener Abstimmung immer wieder betont, sich voll und ganz für diese sieben Stunden einzusetzen. Es ist daher für mich nicht nachvollziehbar, dass sie die Praxis des Bundes mitunterstützen. Wir erwarten nun, dass Sie sich entschieden und vehement beim Bund dafür stark machen, dass von diesem unseligen Zusatz bei der Ausnahmeregelung nie mehr Gebrauch gemacht wird oder er am besten gleich wieder abgeschafft wird. Mit diesem Postulat erhalten Sie den Auftrag, sich beim Bund für die Zürcher Bevölkerung einzusetzen.

Ich bitte daher den Rat, diesen Auftrag auch zu erteilen und das Postulat zu überweisen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Das Postulat verlangt einen Bericht; das ist das übliche Vorgehen eines Postulates, und da soll der Regierungsrat seine laufende Tätigkeit, die er nach Bern im Zusammenhang mit dem Flughafen Zürich unternimmt, darstellen. Das Postulat verlangt nichts anderes als einen Bericht, und den werden Sie bekommen, wenn Sie in der Mehrheit dieses Postulat überweisen.

Die Begründung der Dringlichkeit war, dass der Bundesrat vielleicht entscheidet und man jetzt diesem Entscheid zuvorkommen müsse. Nun, ich kann Ihnen mitteilen: Der Bundesrat hat am 13. Februar 2008 entschieden. Die Verordnung über die Infrastruktur Luftfahrt wurde angepasst. Und die Revision gibt den Behörden neu die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen Ausnahmen von der Nachtflugsperre auf den Schweizer Flughäfen zu machen. Es betrifft nicht nur den Zürcher Flughafen, sondern alle Schweizer Flughäfen, und es steht ganz klar darin: «Wenn bei bedeutenden Anlässen mit internationaler Beteiligung die Gefahr von Ausschreitungen besteht, kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Flüge auch nach dem offiziellen Betriebsschluss von Flughäfen zulassen. Beispielsweise können so potenziell gewaltbereite Fangruppen» – das haben Sie erwähnt – «ausgeflogen werden.» Das Amt entscheidet jeweils auf Antrag der für die Sicherheit eines Anlasses zuständigen Organe. Zuvor hört es die betroffenen Flugplätze und Kantone an. Die Regelung wird nicht dazu dienen, die Nachtflugsperre in der Schweiz generell aufzuweichen.

Sie sehen, es ist eine Sache des Bundes. Der Bund hat entschieden, ein Postulat aus Zürich wird daran nichts ändern. Die Tätigkeit des Regie-

rungsrates ist ja auch nicht, immer mit Wünschen des Kantonsrates nach Bern zu eilen, sondern die Tätigkeit des Regierungsrates ist, selbstständig zu entscheiden, die Lage einzuschätzen und entsprechende Massnahmen anzuordnen. Und es wird nicht die Volkswirtschaftsdirektion allein sein, die entscheidet, der Direktor der Sicherheit wird das bestätigen. Die Direktion für Sicherheit wird auch das Dazutun haben, wann ein Antrag gestellt und wie damit umgegangen wird. Es ist also nicht ein alleiniger Entscheid auf weitem Feld, sondern es ist ein wohl abgestimmtes Vorgehen. Wir haben in diesem Thema eigentlich nichts mehr beizufügen, denn Bern hat entschieden, Sie haben es gehört.

Ich bitte Sie daher, das Postulat nicht zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen. Es gehört üblicherweise zur schlaumeierischen Taktik der Regierung, weit gefasste Postulate grosszügig entgegenzunehmen und in der Regel nach einer Ruhezeit auf einer langen Bank abzuschreiben. Wenn die Regierung dem Kantonsrat ausnahmsweise beantragt, ein weit gefasstes Postulat nicht zu überweisen, dann kommt ihr das Anliegen sehr, sehr ungelegen und steht meist im krassen Widerspruch zu ihren Absichten. Das Anliegen des Postulates 18/2008 ist so ein Beispiel. Es ist sehr zahm und allgemein gehalten, sollte eigentlich unbestritten sein. Vor allem entspricht es ohne Zweifel dem Volkswillen. Dass die Regierung es mit allzu durchsichtigen Argumenten ablehnt, macht hellhörig. Hellhörig macht bereits die Gewichtung auf Seite 2 unten, wo meines Wissens erstmals die Formulierung «Sicherstellung von volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen» verwendet wird. Was heisst «verkehrswirtschaftliche Interessen»? Doch nur eine möglichst geringe Nachtsperre, möglichst viele Ausnahmen davon. Ähnliche Formulierungen legen diesen Verdacht nahe. Da ist von «noch geltendem Recht bei den Nachtflugsperrzeiten» die Rede, das in allen Teilen identisch sei mit dem künftigen Recht. Was heisst «noch geltendes Recht»? Meines Erachtens sind das im Moment noch fünfeinhalb Stunden Nachtflugsperre, und das würde selbst dem Volksentscheid mit sieben Stunden widersprechen, wobei die sieben Stunden je nach Interpretation mit oder ohne Verspätungsabbau gerechnet werden könnten.

Hellhörig machen auch die Gummi-Formulierungen für die Ausnahmen von der Nachtflugsperre, so unter anderem – Zitat – «unvorher-

gesehene ausserordentliche Ereignisse». Dies entspricht – das stimmt – geltendem Recht, könnte aber bei neuen, also längeren Nachtflugsperrzeiten als heute plötzlich sehr grosszügig ausgelegt werden. Das hätte man verdeutlichen müssen in der Verordnung. Das hätte man auch in der Vernehmlassung formulieren müssen. Ebenso grosszügig könnte neu Vertretern der Wirtschaft – Zitat – «eine Ausnahmeregelung gewährt werden», wieder mit dem bereits zitierten Sicherheitsargument, das Priska Seiler bereits erwähnt hat.

Hellhörig macht aber vor allem die neue Ausnahmeregelung für «bedeutende Anlässe mit internationaler Beteiligung». Was heisst «bedeutend», was heisst «international»? Das muss neben der EURO 08 nicht bloss das WEF sein. Beim WEF übrigens könnten plötzlich auch Diplomaten – nicht wie bisher bloss Minister – das Ausnahmerecht beanspruchen. Also ein Loch nach dem andern! Dass dabei unter anderem die Sicherheit bemüht wird und diese damit begründet wird, man wolle dank Kürzung der Nachtsperre gewalttätige Ausschreitungen verhindern, macht die Formulierung noch viel dehnbarer. Glaubt die Regierung tatsächlich, Rowdys, Hooligans zum Beispiel könne man mit Nachtflügen elegant ausschaffen? Glaubt man tatsächlich, es gäbe so dumme Fluggesellschaften, die Besoffene bereitwillig ausflögen? Dieses Beispiel für einen neuen Ausnahmeartikel zu gebrauchen, verstärkt das bereits bestehende Misstrauen.

Der Vorstoss ist deshalb doppelt wichtig. Denn es geht nun um die Auslegung der dehnbaren bundesrätlichen Verordnung.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Vorab auch von unserer Seite: Besten Dank für die ausführliche Stellungnahme. Unsere Kritik richtet sich denn auch nicht gegen die Volkswirtschaftsdirektion, sondern an das BAZL. Im Jahr 2004 präsentierten sowohl der Bundesrat wie auch der Regierungsrat Grundsatzpapiere zur Luftfahrtspolitik, der Bundesrat im Lupo (Luftfahrtpolitischer Bericht) der Regierungsrat mit einer ausführlichen Festlegung seiner eigenen Grundsätze. In diesem Regierungsratsbeschluss stand, dass es ein wichtiges Ziel sei, das Vertrauen der Bevölkerung zurück zu gewinnen. Mit der Erweiterung der Verordnung per vorgestern kommen uns grosse Zweifel – grosse Zweifel! –, in welches Fahrwasser das BAZL gerät. «Sicherheit vor allem!», stand im Lupo, Sicherheit vor allem! In meinem Leibblatt, dem «Zürcher Unterländer», schreiben die Herren Patrick Huber und Oliver Steimann laufend gut recherchierte Artikel, so beispielsweise auch zur

EURO 08, zu diesem Sicherheitsdispositiv. Keine Airline will sich hier an diesem Sicherheitsdispositiv beteiligen, weil «safety on board» ihr Kapital ist. Es erstaunt, wenn man den Lupo liest, wie dort Gewicht auf «safety» gelegt wird, seitenlang, und dass sich das BAZL nun von der Airlines zum Thema belehren lassen muss. Das Gleiche bei «security». Schon zum zweiten Mal äussern sich die Fluglotsen mit nachvollziehbaren Argumenten, dass die gegenwärtige Entwicklung problematisch ist. Ja wo sind die hehren Worte aus dem Lupo, wo auch «security» seitenlange Ausführungen genoss? Es macht den Eindruck, dass die EURO 08 den Schuhlöffel dafür bot, damit das BAZL die Klarheit des Lupo eintrüben konnte, in der Hoffnung, dass einige Fussballbegeisterte schon Monate im Voraus einen «drümmligen» Kopf haben.

Wenn Sie, Regierungspräsidentin Rita Fuhrer, das Vertrauen der Bevölkerung zurückgewinnen wollen, appellieren wir an Ihre ganz speziellen Fähigkeiten, als Marathonläuferin – das sind ja die, die nicht gleich schon nach dem ersten Hindernis schlapp machen – darauf einzuwirken, dass das BAZL wieder auf den Pfad der Tugend zurückgebracht wird.

Bitte unterstützen Sie dieses Postulat!

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Ich spreche zu drei Punkten im Namen der FDP, erstens zur Demokratie, zweitens zu den sicherheitspolitischen Überlegungen und drittens zum Auftrag, den wir der Regierung geben wollen. Wir haben die Dringlichkeit dieses Postulates überzeugt unterstützt.

Erstens, zur Demokratie: Wir haben im letzten Herbst einen Abstimmungskampf erlebt, in dem sich die Regierung zusammen mit den bürgerlichen Komitees gewaltig ins Zeug gelegt hat, um den «ZFI plus» dem Volk beliebt zu machen. Bestandteil dieses Beschlusses war die Erhöhung des Nachtflugverbotes auf sieben Stunden.

In der gleichen Zeit, nämlich vom 15. August bis zum 15. Oktober 2007, fand die Vernehmlassung zu dieser Revision der VIL statt. Die Anwohnerinnen und Anwohner des Flughafens sind sich solches leider schon sehr lange gewöhnt. Auf der einen Seite ein grossmundiger Einsatz für die Interessen der lärmgeplagten Bevölkerung, ja sogar das Versprechen, man werde ihnen entgegenkommen, und gleichzeitig etwas, was in seiner Unsensibilität als ein Rückenschuss interpretiert

werden muss. Damit zerstört man mühsam aufgebautes Vertrauen, das man mit dem «ZFI plus» hat erzielen wollen. Es ist aus demokratischen Gründen absolut unverständlich, dass die Zürcher Regierung sich nicht ganz klar im Sinne der Vorlage «ZFI plus» gegen diese – wenn auch sachlich gesehen nur partielle – Aufweichung des Flugverbotes in der Nachtzeit gewehrt hat. Warum? Die Bevölkerung rund um den Flughafen braucht dringend vertrauensbildende Massnahmen.

Punkt zwei, Sicherheit: Ich bewundere die Fantasie des BAZL, wie man eine Horde randalierender Hooligans in einen Bus verfrachten und über Kilometer in ein Flugzeug bringen kann. Mir gebricht es hier an Fantasie, mir vorzustellen, dass so etwas überhaupt möglich ist. Sie haben die detaillierten Ausführungen von Priska Seiler und Robert Brunner zu diesem Punkt bereits gehört.

Drittens: Auftrag dieses Postulates, lieber Lorenz Habicher, ist nicht, einen Bericht zu erstellen, sondern tätig zu werden und darüber zu berichten. Tätig zu werden nämlich, indem die Regierung sich beim Bund dieser Aufweichung des Nachtflugverbotes entschieden entgegenstellt und diesen Passus aus der Verordnung wieder hinausbefördert. Er zerstört mehr, als dass er an möglichen Sicherheiten – vielleicht – bringen könnte.

Ich danke Ihnen für die Überweisung dieses Postulates. Die FDP wird ihm geschlossen zustimmen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Wir haben damals der Dringlichkeit dieses Vorstosses zugestimmt. In der Stellungnahme der Regierung wird nun aufgezeigt, um was es geht. Auch bei einer generell kritischen Haltung gegenüber Flughafenangelegenheiten muss von mir aus gesehen doch eingestanden werden, dass die Haltung der Regierung hier transparent und verständlich wiedergegeben wird. Aus Gründen der Sicherheit muss in gut begründeten Fällen – dieser Meinung sind wir als EVP-Fraktion – so, wie die Regierung das vorsieht, eine Lockerung des Nachtflugverbotes möglich sein. Dabei ist es unwesentlich, ob in konkreten Fällen wiederum aus Sicherheitsgründen irgendwelche randalierenden oder besoffenen Fussballrowdys überhaupt in ein Flugzeug verfrachtet werden können. Das Flugzeug wird auch nur dann starten, wenn alle Eventualitäten abgeklärt sind und der Sicherheit äusserst Genüge getan und der Flug immer noch das kleinere Übel ist. Wir sind allerdings der Meinung, dass es für die EURO 08 so oder so zu spät ist mit diesem Postulat.

Wir werden das Postulat aber dennoch überweisen, um der Frage noch eingehender auf den Grund zu gehen.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang): Ich bitte Sie, im Interesse der Bevölkerung um den Flughafen dieses Postulat zu überweisen. Man sagt immer, die Bevölkerung um den Flughafen trage im Gesamtinteresse des Wirtschaftstandortes Zürich eine grosse Belastung mit. Und diese trägt sie häufig auch ohne Widerspruch mit. Als einzige Entschädigung erhält sie eine mehr oder weniger konsequent durchgesetzte Nachtruhe. Das ist die einzige Entschädigung; und diese Entschädigung darf nicht aufgeweicht werden. Der Nachtlärm ist eben einiges empfindlicher und für die Bevölkerung viel, viel belastender als der Taglärm, der eben im Hintergrund manchmal etwas aufgesogen wird. Und der Nachtlärm wird gerade wegen des Grundlärms, der fehlt, von einer viel grösseren Bevölkerungszahl wahrgenommen und wird auch eine viel grössere Bevölkerungszahl dann belasten. Die Gemeinden um den Flughafen haben Anspruch auf eine weitere Entwicklung. Und in den SIL-Gesprächen, die im Moment laufen, verspricht die Regierung immer wieder, sie wolle die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden aufrechterhalten und sich dafür einsetzen. Wenn aber jetzt diese Nachtruhe aufgeweicht wird - und da haben wir jetzt alle Anzeichen dafür -, dann wird das diese Gemeinden einschränken, und das ist von der Regierung doppelzüngig. Ich bitte Sie, hier ein Zeichen zu setzen.

Man sieht schon in der Stellungnahme des Regierungsrates, wie diese Aufweichung passiert. In der Vernehmlassung zu dieser VIL-Revision hat die Regierung noch erklärt, es dürften nur die Charters dann die gleiche Betriebszeit erhalten wie die Linienflugzeuge. Das wäre mit Verspätungsabbau bis 23.30 Uhr. Und dann, in der Vernehmlassung zur Stellungnahme zur EURO-Ausnahmeregelung, war es plötzlich bis 2 Uhr. Diesen Widerspruch wird die Bevölkerung so nicht akzeptieren. Man hat aber zur Euro – ich bin auch Fussballfan, ich freue mich auf die Spiele – der Bevölkerung das Kleingedruckte hier nicht mitgeteilt. Monatelang hat man über die Vorzüge für den Standort Zürich erklärt, was die EURO alles bringen würde, und jetzt kommt plötzlich das Kleingedruckte auch noch zum Vorschein.

Es wurde von Lorenz Habicher gesagt: Was hat denn ein Postulat für eine Wirkung? Natürlich wird ein Bericht erstellt in zwei Jahren. Aber dieser Bericht wird zumindest der Bevölkerung Transparenz bieten,

wie sich die Regierung für die Bevölkerung einsetzt. Es wird ein Rechenschaftsbericht der Regierung werden, wie ernst sie die Nachtruhe für die Bevölkerung nimmt. Man hat uns alles versprochen beim Abstimmungskampf mit dem «ZFI plus» und jetzt, Monate später, werden bereits alle diese Versprechungen wieder in den Sand gesetzt.

Ich versichere Ihnen, eine schleichende Verschlechterung dieser Nachtruhe wird die Bevölkerung nicht hinnehmen. Und in diesem Sinne hoffe ich sehr, dass der Kantonsrat diese Haltung teilt und dieses Postulat überweist.

Thomas Maier (GLP, Dübendorf): Hätte ich nicht schon seit vielen Jahren ausgiebig Erfahrungen gesammelt mit der Flughafenpolitik der Zürcher Regierung – und dort speziell mit Regierungspräsidentin Rita Fuhrer sowie mit dem BAZL -, könnte man nach der Lektüre der regierungsrätlichen Antwort mit extrem viel gutem Willen zum Schluss kommen: «Ist ja alles in Butter!» Die Regierung temperiert ab und meint, von der Gefahr einer schleichenden Aufweichung des Nachtflugverbotes am Flughafen Zürich könne keine Rede sein. Das pure Gegenteil ist der Fall: Es werde in einer abstrakten Regelung im VIL abgehandelt und es ändere sich im Weiteren nur, dass neu das BAZL für die Bewilligung der Gesuche zuständig sei. Ausgerechnet das BAZL! Die Regierung suggeriert, dem BAZL sei zu vertrauen. Als diplomierter Physiker ETH mit Abschluss in Experimentalphysik vergleiche ich mein Mass an Vertrauen gerne mit der Temperaturmessung anhand der Kelvin-Skala. Und dort ist das BAZL mittlerweile exakt am gleichen Ort angekommen wie Regierungspräsidentin Rita Fuhrer schon seit Längerem: am absoluten Nullpunkt.

Mit der neuen Verordnung des Bundes wird, statt am Grundsatz der absoluten Nachtruhe festzuhalten, mit dem Scheinargument der Sicherheit den Ausnahmen Tür und Tor geöffnet. Wie oft haben wir im Zusammenhang mit dem Flughafen Kloten nicht schon Verschlechterungen für die Bevölkerung mit dem Argument der Sicherheit in Kauf nehmen müssen? Dies immer echt zu überprüfen, ist nicht leicht. Anhand der EURO 08 ist es allerdings ein Leichtes. Stellen Sie sich vor, eine Horde Hooligans, wenn möglich noch stark betrunken, soll möglichst rasch ausser Landes geschafft werden. Als Hilfsmittel soll ein Flugzeug dienen. Ich möchte das Aufgebot an Sicherheitsleuten sehen, die diese Hooligans ohne Gewaltanwendung nicht nur ins Flugzeug schaffen, sondern dann im Flugzeug auch auf ihre Sitzplätze bringen

und für Ruhe und Ordnung sorgen. Herrscht im Flieger zu grosse Unruhe, so wird dieser kaum starten können. Zudem ist es so, dass sich offenbar die Fluggesellschaften richtiggehend dagegen wehren, Hooligans auszufliegen; für mich auch eine unvorstellbare Situation. Vielmehr könnte ich mir eine sofortige Rückkehr nach dem Spiel mit Extrazügen vorstellen. Dies ist zwar – ich gebe es zu – auch ungemütlich, aber das Ganze spielt sich wenigstens auf sicherem Boden ab und gefährdet nicht noch zusätzlich ein Flugzeug. Keine Fluggesellschaft will also Hooligans ausfliegen.

Umso erstaunlicher ist es, dass die Regierung und Unique dem BAZL beantragen, für die EURO 08 eine Ausnahme zu bewilligen, obwohl dies eben keine einzige Fluggesellschaft will. Und noch viel mehr erstaunt, dass das BAZL dies auch noch genehmigt. Dies zeigt: Es geht einzig und allein nur um die Aufweichung der Nachtflugsperre. Ich erinnere: Diese wurde nach jahrelangen intensiven Diskussionen vergangenes Jahr vom Volk so beschlossen. Regierungspräsidentin Rita Fuhrer missachtet also mit dem jetzigen Vorgehen klar den Volkswillen. Dazu kommt, dass wir es hier mit einer Europameisterschaft zu tun haben. Die meisten Herkunftsländer befinden sich also sowieso in einer Distanz zur Schweiz, die eine Flugverbindung zur ökologischen Sünde verkommen lässt. Alle Distanzen unter 1000 Kilometern können heute gut, bequem und vor allem ökologisch sinnvoller mit dem Nachtzug zurückgelegt werden.

Als weiterer Stein des Anstosses kommt der Zusammenhang dieser neuen Regelung mit dem im letzten Herbst genehmigten «ZFI plus». Bereits wenige Tage und Stunden nach dem Feststellen des Schlussresultates gab die Regierung kund, was ihr wirklich wichtig ist: Ein möglichst unbegrenztes Wachstum am Flughafen. Absolut egal sind in Tat und Wahrheit die Anliegen von Bevölkerung und Umweltschutz. So verkündete die Volkswirtschaftsdirektion schon rasch, bei der Neuberechnung des ZFI müsse dann in Zukunft die Zunahme der Bevölkerungsdichte in den entsprechenden Gebieten berücksichtigt und eingebaut werden.

Unterstützen Sie heute also bitte die Überweisung dieses Postulates und senden Sie damit ein klares und deutliches Signal nach Bern, dass der Kantonsrat nicht willens ist, einer schleichenden Aufweichung der Nachtflugsperre tatenlos zuzuschauen und damit weiteren regelmässig durchgeführten Grossveranstaltungen oder grossen Sportereignissen bezüglich Nachtflugsperre Tür und Tor zu öffnen. Dankeschön.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die Antwort des Regierungsrates erwähnt zum einen die laufende Revision der Verordnung über die Infrastruktur Luftfahrt sowie die konkrete Anwendung während der EU-RO 08. Grundsätzlich bleiben die Regelungen für eine Ausnahmebewilligung im bisherigen Rahmen. Neu ist letztlich das BAZL zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung. Die Volkswirtschaftsdirektion hat mittels der Vernehmlassung jedoch ausbedungen, dass in jedem Fall vor einer Ausnahmebewilligungserteilung eine Anhörung der Regierung stattfinden muss. Die EDU stimmt der Nichtüberweisung des dringlichen Postulates nur dank diesem Versprechen des Regierungsrates zu und würde bei einer Aufweichung oder einem Missbrauch des Nachtflugverbotes sofort politisch aktiv werden. Damit ist unserer Meinung nach das Mögliche getan, um einer Aufweichung der Nachtflugsperre entgegenzuwirken.

In diesem Sinne bitten wir Sie, das Postulat nicht zu überweisen. Danke.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Das Votum von Gabriela Winkler schreit natürlich nach einer Entgegnung. Die polizeiliche Taktik der Deeskalation scheint Ihnen völlig unbekannt zu sein. Und Sie gehen davon aus, dass man die Besoffenen, die betrunkenen Vandalen ausfliegt. Das muss nicht sein. Man kann ja auch die Trennung von rivalisierenden gewaltbereiten Fangruppen anstreben. Man kann, bevor es eskaliert, diese Leute trennen und ausfliegen. Man kann zum Schutz vor eben dieser Gewalt die Betroffenen ausfliegen, also die mögliche Gewalt so umgehen.

Und wenn ich mit Blick auf die EURO 08 die Debatte verfolge, dann zeichnet sich ja ein schönes Bild der «Host-City» Zürich ab. «Begeistern Sie sich!», würde der Stadtpräsident (Elmar Ledergerber) sagen, «begeistern Sie sich!» Hier werden die Fangruppen nur noch als Hooligans, als gewaltbereit, besoffen, betrunken und was auch immer dargestellt. Man könnte ja meinen, dass Terroristen nach Zürich kommen, um einem Fussballspiel beizuwohnen.

Zur Transportproblematik: Die SBB, der ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) haben genau das gleiche Transportproblem. Auch diese wollen keine gewaltbereiten Vandalen, Hooligans, Besoffene und so weiter transportieren. Und auch diese werden irgendwie den Weg finden

müssen. Also: Um welche Anzahl Flüge debattieren wir hier? So wenige wie möglich, am liebsten null. Und es werden nicht sehr viele sein. Aber es werden so viele sein wie nötig, damit die Situation in Zürich unter Kontrolle bleibt, gelöst werden kann.

Also entziehen Sie der Regierung mit Ihrem Misstrauensvotum, Thomas Hardegger, nicht die Grundlage für sachlich korrektes und konsequentes Handeln, sondern geben Sie ihm die Möglichkeit, entsprechend vorzugehen. Schlussendlich ist ja der Entscheid schon gefallen. Ein Bericht, ein Nachvollzug, welche Tätigkeiten noch folgen werden binnen eines Jahres, wird Ihnen nichts nützen, nichts helfen. Also ersparen Sie uns diesen Leerlauf! Sie wissen, ein Bericht wird nachher einer Kommission zugewiesen. Man wird nochmals darüber debattieren. Vielleicht folgt ein Ergänzungsbericht, und Sie haben grosse Aufwendungen auf sich genommen, um ein Problem, das so, in dieser Art, wie Sie es hier an die Wand malen, gar nicht existiert. Es wird gar nicht so massiv ausarten, wie Sie das befürchten. Und dann müssen Sie schon ein bisschen konkreter sein. Wir müssen ein bisschen klarer definieren, wofür wir einstehen. Vernehmlassungen sind öffentlich, jedermann kann sie einsehen und sich dazu äussern. Es ist ja wirklich nicht das Schlimmste, wenn man einsteht für eine klare Nachtsperreordnung und die Ausnahmen dazu auch berücksichtigt. Und der Bundesrat hat diese Ausnahmen ja klar definiert, es ist keine Willkür hier. Malen Sie kein Gespenst an die Wand, das es jetzt heute hier nicht gibt. Was Sie machen, ist Wind sähen. Und Sie werden Sturm ernten. Überweisen Sie das Postulat nicht.

Regierungspräsidentin Rita Fuhrer: In seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2008 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die hier diskutierte Materie zwei Geschäfte beschlägt.

Zum einen die laufende Revision der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, kurz VIL genannt. Hier stand unter anderem, das heisst neben einer ganzen Reihe weiterer Revisionspunkte, zur Diskussion, ob der Bund inskünftig bei bedeutenden Anlässen mit internationaler Beteiligungen Ausnahmen von den Nachtflugsperrordnungen auf den Schweizer Flughäfen gewähren kann, wenn – und dieses Wenn ist von grosser Wichtigkeit –, wenn dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen, nötig ist. Der Kanton hat seine Stellungnahme zur VIL-Revision

dem Bundesamt für Zivilluftfahrt mit Schreiben vom 3. Oktober 2007 zugestellt.

Zum andern wurde der Kanton Zürich zusammen mit den übrigen Flughafenkantonen Basel-Stadt und Baselland, Genf und Bern aufgefordert, Stellung zu nehmen zu einem Schreiben des Delegierten des Bundesrates für die EURO 08 (Benedikt Weibel) und des BAZL-Direktors (Raymond Cron) vom 31. Oktober 2007. In diesem Schreiben wurde vorgeschlagen, die Betriebszeiten auf diesen Flughäfen an den neun Spieltagen in der Schweiz, gestützt auf den neuen, voraussichtlich am 1. März 2008 in Kraft tretenden Artikel der VIL, 39b Absatz 3, bis zwei Uhr morgens zu verlängern beziehungsweise die Nachtsperrzeiten entsprechend einzuschränken. Zu diesem Gesuch äusserte sich der Kanton Zürich am 30. November 2007. Sie sehen, die EURO 08 ist also sozusagen der erste konkrete Anwendungsfall der ins Auge gefassten neuen Regelungen im VIL.

Die Postulanten befürchten nun, dass das Nachtflugverbot in Zürich wegen der neuen Regelung in der VIL schleichend aufgeweicht wird, und wollen den Regierungsrat beauftragen, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass dies nicht geschehen soll. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2008 zum vorliegenden dringlichen Postulat ausführlich dargetan, dass er bereits in diese Richtung tätig wurde.

Ich will an dieser Stelle nochmals nur die wichtigsten Punkte zusammenfassen. Allerdings muss vorausgeschickt werden, dass die Luftfahrt Bundessache ist. Das steht in Artikel 87 der Bundesverfassung. Letztlich hat der Bund auch bezüglich der Nachtsperrordnungen auf den Flughäfen das Sagen, sei es direkt als Gesetzgeber oder indirekt via Genehmigung beziehungsweise Nichtgenehmigung von entsprechenden Festlegungen in den Flughafen-Betriebsreglementen. Das ist auch den Postulanten klar, meine ich. Und sie wissen auch, dass der Lupo vom Bund formuliert und vom Bundesrat beschlossen wurde. Aber – und da haben die Postulanten Recht – die Kantone können im Zuge von Vernehmlassungen oder auch im konkreten Einzelfall noch einen gewissen Druck machen in Bern, wenn es um ein derart sensibles Thema wie die Nachtsperrordnung geht. Und das haben wir getan, und zwar im Rahmen der Vernehmlassung zur VIL-Revision, und wir werden es weiter auch im konkreten Fall der EURO 08 tun. Wenn die Postulanten ausführen – ich zitiere – «Die Volkswirtschaftsdirektorin begrüsste dieses Vorhaben», also die Möglichkeit zur Öffnung der Nachtflugsperre, «umgehend unter dem Aspekt der Sicherheit», dann irren sie. Es wurde klar verlangt, dass Ausnahmebewilligungen von der Nachtflugsperrordnung nur unter klar definierten, sehr restriktiv gefassten Voraussetzungen erteilt werden dürfen.

Und es sind dies zusammengefasst die Folgenden: Zuallererst muss, so steht es wörtlich im neuen Artikel 39b Absatz 3 der VIL, die Bewilligung nötig sein, und zwar aus Gründen der Sicherheit, insbesondere zur Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen. Diese sollen nicht einfach nur von der zuständigen Behörde – das könnte also auch die Polizei sein – beantragt werden, sondern darf nur, so hat es die Regierung beschlossen, durch den Sicherheitsdirektor zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektorin beantragt werden. Ohne Sicherheitsrisiko keine Ausnahmebewilligung! Fussballmannschaften, Funktionäre und andere mehr werden also nach unserer Meinung – so haben wir es deutlich gesagt - und entgegen anders lautender Meldungen in der Presse keine Ausnahmebewilligung erhalten, es sei denn, auch sie könnten sich auf ein Sicherheitsrisiko berufen. Mit Blick auf das WEF und andere Veranstaltungen ist zu betonen, dass in diesen Fällen Ausnahmebewilligungen seit jeher praktisch nur an Staatsoberhäupter, Minister, Diplomaten und andere mehr gehen und auf Antrag des jeweiligen Staates direkt vom BAZL erteilt werden. Da ist die Regierung des Kantons Zürich oder auch ihrer Behörden nie involviert. Das war, wie erwähnt, schon immer so, und daran wird sich auch in Zukunft vermutlich nichts ändern.

Ausnahmebewilligungen für «Gewöhnlichsterbliche», selbst wenn es sich dabei um milliardenschwere Wirtschaftsführer handelt, können auch inskünftig nur dann erteilt werden, wenn auch sie Sicherheitsgründe glaubhaft dem Bund darlegen könnten. Es dürfte solchen Personen aber sehr schwer fallen, überzeugend darzutun, dass sie aus Gründen ihrer eigenen Sicherheit oder allenfalls auch jener von Dritten zur Nachtsperrzeit starten oder landen müssen. Nach unserem Verständnis dürfte die neue Regelung somit im Zusammenhang mit dem WEF oder andern bedeutenden Wirtschaftsanlässen mit internationaler Beteiligung nicht zu vermehrten Ausnahmen von der Nachtflugsperre führen. Das können sich auch unsere Sicherheitsverantwortlichen nicht vorstellen.

Ausgeschlossen werden kann nach Auffassung des Regierungsrates auch, dass es im Zusammenhang mit Sportanlässen ausserhalb des Mannschaftssports, also zum Beispiel im Rahmen von «Weltklasse

Zürich», zu Ausnahmebewilligungen kommen wird. Bei solchen Anlässen ist es meines Wissens weder im In- noch im Ausland je zu Ausschreitungen gekommen.

Weiter habe ich verlangt, dass jedes Gesuch von den hierfür zuständigen Organen nicht nur unter dem Aspekt des Sicherheitsrisikos, also unter polizeilichen Aspekten, geprüft wird, sondern zusätzlich immer auch von der Volkswirtschaftsdirektion unter politischen Aspekten. Und da helfen Sie mir ja wunderbar mit, die Nachtsperrordnung als das wichtigste Anliegen der Bevölkerung in Sachen Flughafen zu bezeichnen.

Im Zuge unserer Stellungnahme zur VIL-Revision haben wir auch verlangt, dass bei Hooligan-trächtigen Fussballspielen Starts für die zumeist mit Charterflügen anreisenden Fans zeitlich nur so lange erfolgen dürfen, wie dies dem Linienverkehr gestattet ist, also nicht bis 2 Uhr morgens. Grundsätzlich sei – so eine weitere Forderung unsererseits – alles daran zu setzen, gewaltbereite Fangruppen auf schnellstem Wege vom Stadion zum Flughafen zu führen.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Auffassung, dass es richtig ist, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Ausnahmebewilligungen von der Nachtflugsperrordnung bei bedeutenden Anlässen mit internationaler Beteiligung erteilt werden können, soweit dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen, wirklich nötig ist. Der weitaus häufigste Anwendungsfall der neuen Norm dürfte leider Sportveranstaltungen mit internationaler Beteiligung, im Besonderen internationale Fussballspiele, sein. Die Erfahrung der vergangenen Jahre im In- und Ausland haben gezeigt, dass Hooligans in der Lage sind, erhebliche Personenund Sachschäden rund um die jeweiligen Fussballstadien und in den Innenstädten zu verursachen. Wenn in einem konkreten Fall mit solchen gewaltbereiten Fangruppen gerechnet werden muss, ist es das kleinere Übel, diese so schnell wie möglich ausser Landes zu schaffen. Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen auch aufgezeigt zu haben, dass wir alles nur Denkbare in die Wege geleitet haben, damit von der mit der jüngsten VIL-Revision geschaffenen Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen von der Nachtflugsperre nur in ausgewiesenen Ausnahmefällen und nur so zurückhaltend wie möglich Gebrauch gemacht wird. Wenn man, wie dies der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2008 zum vorliegenden dringlichen Postulat getan hat, die Notwendigkeit des neuen Artikels 39b Absatz 3 grundsätzlich anerkennt, könnte sich die Regierung selbst im Falle der Überweisung dieses Postulates beim Bund nicht noch stärker dafür einsetzen, dass die neue Bestimmung mit grösster Sorgfalt angewendet wird. Natürlich hätte der Regierungsrat das Postulat genau so gut auch entgegennehmen können. Es liegt mir aber sehr daran, echte und ehrliche Antworten gegenüber der Bevölkerung und gegenüber dem Kantonsrat zu formulieren und nicht auf Zeit zu spielen und auch nicht opportunistisch zu denken «Das tun wir ja sowieso, also sollen sie es überweisen». Es entspricht nicht meiner Praxis, mit Schlaumeierein zu regieren, auch wenn ich damit oftmals den einfacheren Weg wählen würde.

Ich ersuche Sie deshalb im Auftrag des Regierungsrates, das vorliegende dringliche Postulat nicht zu überweisen, und bedanke mich dafür.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113: 49 Stimmen (bei 1 Enthaltung), das dringliche Postulat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wache mit geladener Waffe

Dringliches Postulat von Renate Büchi (SP, Richterswil), Lisette Müller (EVP, Knonau) und Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden) vom 14. Januar 2008

KR-Nr. 17/2008, RRB-Nr. 185/6. Februar 2008 (Stellungnahme)

Ratspräsidentin Ursula Moor: Der Rat hat das Postulat am 21. Januar 2008 dringlich erklärt. Gemäss Paragraf 24a des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung zu entscheiden. Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat entgegenzunehmen. Wird ein Ablehnungsantrag gestellt?

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Terroristen zielen auf belebte Plätze, ihr Operationsgebiet sind die Medien. Sind wir vorbereitet? Wenn Terroristen konsequent auf die Zivilbevölkerung zielen, dann erhebt sich die bange Frage: Sind unsere Sicherheitskräfte, Polizei, Armee, auf solche Schläge vorbereitet? Es ist Aufgabe der Armeeführung, sich mit solcher Bedrohung zu befassen. Wer sich darauf nicht vorbereitet, wer Abwehrmassnahmen weder einstudiert noch trainiert, erfüllt heute, im Jahr 2008, den Sicherheitsauftrag nicht. Denn eines ist klar: Je unvorbereiteter ein ins Visier genommenes Opfer ist, desto spektakulärere Schläge können Terroristen anbringen, desto gefährdeter sind Land und seine Bewohner. Es gibt einen unverständlichen Informationsverzicht. Überlegungen, welche das VBS (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) möglicherweise zur Änderung von Anordnungen zum Armeewachtdienst bewogen haben, Wachtdienst müsse, weil die Vorwarnzeit bei Terroranschlägen auf Null sinkt, künftig mit schussbereiter Waffe geleistet werden, auch in bewohntem Gebiet, weil Terroristen, wenn sie zuschlagen, immer an belebten Stellen zuschlagen. Genaueres weiss man freilich nicht. Das VBS hatte, aus was für Gründen auch immer, vergessen oder es bewusst unterlassen, seine Anordnung irgendwie zu begründen, der Bevölkerung zu zeigen, dass diese Anordnung aus einer Lagebeurteilung zur Bedrohung entstanden ist, wie sie aus heutiger Kriegsführung resultiert. Wer nicht informiert, überlässt dem Gegner das Feld zum freien oder verantwortungslosen Interpretieren. Und nichts ruft die sich in allen Medien tummelnden Heerscharen von Armeegegnern und Armeeverächtern vollzähliger auf den Plan, als der Versuch, des VBS, die brisante Anordnung klammheimlich, gleichsam hinter dem Rücken der Bevölkerung, durchsetzen zu wollen.

Wache mit durchgeladener Waffe – ein emotionales Thema! Der Regierungsrat sieht in Ausnahmefällen Handlungsbedarf und will das Postulat entgegennehmen. Wir von der SVP-Fraktion sehen diesen Handlungsbedarf nicht und empfehlen die Nichtüberweisung. Die entsprechenden Argumente liefert der Regierungsrat in seiner Postulatsantwort selbst.

Erstens: Es handelt sich um eine bundesrechtliche Angelegenheit; schon wieder! Natürlich heisst das nicht, dass sich der Kanton Zürich nicht äussern kann. Doch eine Handlungskompetenz hat der Regierungsrat nicht.

Zweitens: Wachtdienst mit Kampfmunition wird seit Jahrzehnten praktiziert. Unfälle hat es wohl gegeben, sie sind aber äusserst selten. Die Soldaten sind für den Wachtdienst mit Kampfmunition ausgebildet. Die Ausbildung wird im Wiederholungskurs jeweils wieder aufgefrischt.

Drittens: Neu ist nur hinzugekommen, dass die Waffe durchgeladen getragen wird. Das heisst, die Ladebewegung wird bereits ausgeführt. Das entspricht übrigens der Praxis auf dem Schiessplatz, wo die Waffe während der gesamten Dauer der Schiessübungen geladen bleibt und erst nach der letzten Übung entladen und kontrolliert wird. Die Soldaten sind es also gewohnt, mit geladener Waffe unterwegs zu sein. Diese Praxis ist seit mehr als fünf Jahren in Kraft, ohne dass dies jemals zu Problemen geführt hätte.

Viertens: Der Einsatz der Waffe ist in Fällen von Notwehr und Notwehrhilfe erlaubt. Es geht hierbei einerseits um den Schutz von sensitivem Armeematerial, der Wachmannschaft, aber auch um jenen der Bevölkerung. Stellen Sie sich vor, was jemand mit entwendeten Handgranaten oder Sprengmitteln der Armee anstellen könnte. Wenn solche Munition nicht diebstahlsicher gelagert werden kann, muss sie bewacht werden, und zwar wirkungsvoll. Das will heissen: Mit Kampfmunition.

Fünftens: Der Entscheid über die im Wachtdienst eingesetzten Mittel obliegt dem militärischen Kommandanten. Sie haben hierbei das Umfeld und die Umweltbedingungen in ihren Entschluss einzubeziehen. Auch die neuen Weisungen über den Wachtdienst lassen den Kommandanten völlige Entschlussfreiheit. Er hat lediglich eine zusätzliche

Option erhalten: Er kann nämlich wählen zwischen durchgeladener oder untergeladener Waffe oder aber Wachtdienst ohne Schusswaffe. In diesem Sinn handelt es sich bei der Diskussion um die neue Weisung für den Wachtdienst um einen wohlfeilen Sturm im politischen Wasserglas. Der Sämi in Bern (Bundesrat Samuel Schmid) hat diese Thematik eben etwas unglücklich, etwas unbeholfen gehandhabt (Heiterkeit).

Dem Postulat ist mit dieser Diskussion bereits Ehre widerfahren. Lehnen Sie mit uns die Überweisung ab.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, der Überweisung des dringlichen Postulates zuzustimmen.

Auf den 1. Januar 2008 ist dieser neue Wachtbefehl in Kraft gesetzt worden, und zwar ohne Vorankündigung und, wie auch Lorenz Habicher ja bemerkt hat, ohne Begründung. Es scheint ja so zu sein, dass die Armee nichts begründen muss, wenn sie etwas ändert; das ist nur von anderen gefordert. Dabei wäre es ja sehr erhellend, wenn die Armee kundtun würde, was jetzt genau hinter diesem geänderten Wachtbefehl steckt und warum genau jetzt neu ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr nur mit geladener Waffe, sondern mit durchgeladener Waffe Wachtdienst geleistet wird. Und da besteht eben der feine Unterschied, dass die Ladebewegung schon ausgeführt ist und es deutlich weniger braucht, um dann auch wirklich zu schiessen. Dieser unverständliche und gefährliche Wachtbefehl, dass man die Wache mit durchgeladener Waffe zum Grundsatz erhebt, ist ja das Problem. Es war vorher genau gleich möglich mit dem alten Wachtbefehl, die durchgeladene Waffe zu kommandieren. Das hatte der Kommandant nach Überprüfung der Sicherheitslage in der Hand und hätte es ja dann auch machen können. Jetzt ist einfach das Umgekehrte der Fall: Man geht grundsätzlich davon aus, dass die Waffe durchgeladen ist, und das finde ich nicht richtig. Wenn man damit Sicherheit schaffen will, dann soll man kein neues Sicherheitsrisiko begründen, indem man die Soldaten mit dieser durchgeladenen Waffe bereitstellt. Sie bewachen mitten in Gemeinden AMP (Armee-Motorfahrzeug-Park). Die WK (militärische Wiederholungskurse) sind untergebracht in Turnhallen direkt neben Schulhäusern. Der Fahrzeugpark ist auf dem Parkplatz neben dem Schulhaus zum Beispiel. Und dort bewegen sich Erwachsene, es bewegen sich Kinder, es bewegt sich die Zivilbevölkerung, und zwar auch des Nachts. Wenn es dann des Nachts vielleicht dunkel ist – ich übertreibe vielleicht ein bisschen – und sich dort noch Fuchs und Marder ein Stelldichein geben und es Unruhe gibt, Geräusche, die man nicht orten kann, dann ist es mir deutlich lieber, wenn der Soldat dann mit der geladenen Waffe, aber nicht mit der durchgeladenen dort steht.

Die Armeeangehörigen reagieren ungehalten auf diese Kritik und orten schon wieder einen vermeintlichen Grundsatzangriff auf das Militär. Davon möchte ich mich einfach nochmals distanzieren. Ich habe kein Interesse daran – ich persönlich –, die Armee abzuschaffen. Und ich verstehe nicht, warum man sich immer wieder dazu bringen lässt, zu sagen «Ihr wollt die Armee abschaffen», wenn es um einen Wachtbefehl geht. Mir wäre es viel lieber, die gleichen Armeeangehörigen würden konkret sagen, warum wir neu diesen Wachtbefehl haben, und dann würde einiges klarer werden. Es kann ja nicht sein, dass das im Konzept der Terrorabwehr jetzt der Eckpfeiler ist; das wäre denn doch sehr erstaunlich.

Die Armeespitze sollte doch das Sicherheitsbedürfnis der eigenen Bevölkerung hoch gewichten. Die Verunsicherung, die jetzt herrscht, und zwar nicht nur im Kanton Zürich und in etlichen Gemeinden, die schon reagiert haben, sollte doch ernst genommen werden. Und solange keine Veränderung der Bedrohungslage vorliegt, sollte auch die Armee endlich lernen, auf die Gefühlslage der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Sie täte sich damit selber einen Gefallen und ihr Ansehen würde nicht geschmälert, sondern erhöht.

Als Postulantin möchte ich, dass im Kanton Zürich in Friedenszeiten grundsätzlich nicht mit durchgeladener Waffe Wache getan wird, ausser es gibt eine ausserordentliche Lage. Ich bedanke mich aber beim Regierungsrat, dass er bereit ist, das dringliche Postulat entgegenzunehmen, und damit beweist, dass er eben die Verunsicherung in der Bevölkerung ernst nimmt und die Überprüfung von Sinn und Unsinn des neuen Wachtbefehls angehen will. Diese verantwortungsbewusste Haltung des Regierungsrates hat eine Signalwirkung über unsere Kantonsgrenzen hinaus und ist deshalb umso höher zu gewichten. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Thomas Maier (GLP, Dübendorf): Heute ist es ziemlich genau drei Monate her, dass ich nach sieben Jahren im Dienst der Schweizer Armee aus ebendieser entlassen wurde. Meine Haltung zur Schiebung von Wache mit geladener Waffe kann ich kurz und bündig zum Aus-

druck bringen: Ich war, bin und werde immer gegen diese Art von Wacheschieben sein. Im Moment besteht in der Schweiz mitnichten ein Handlungsbedarf. Die Praxis bezüglich Wacheschiebens ist anzupassen. Auch ich habe im Verlauf von meinen diversen Dienstleistungen x-mal Wache geschoben und sinnvolle wie auch weniger sinnvolle Dinge bewacht. Richtig spannend waren da jeweils Wachtaufträge nachts um drei Uhr nach vier Tagen Übung und praktisch keinem Schlaf. Richtig vertrauensvoll wurden sie dann, wenn wir noch mit Munition – damals noch ohne Ladebewegung – patrouillieren mussten.

Zur Ladebewegung: Die Angehörigen der Armee sind zwar gut ausgebildet, aber im Gegensatz zur Polizei keine echten Profis. Beim Militär ist es oft unklar, wie sie im Stressfall reagieren. Was passiert, wenn nur ein paar Lümmel blöd tun? Eine Ladebewegung kann hier ein klares Signal geben und wichtige Zeit schaffen. Warum sollte ich mich also in Friedenszeiten in tödliche Gefahr begeben, nur damit, etwas überspitzt gesagt, nichtgefährliche materielle Dinge wie Lastwagen und Autos geschützt sind! Dies habe ich noch nie eingesehen, denn die wirklich heiklen Instrumente, Waffen und Munition, sind sowieso x-fach hinter Schloss und Riegel versorgt. Ich werde auch nicht einsehen, warum wir jetzt die Ladebewegung vorher schon machen sollten.

Bitte überweisen Sie dieses Postulat. Der Regierungsrat ist ja bereit, es entgegenzunehmen. Dankeschön.

Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden): Mit Genugtuung haben wir Grünen zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat bereit ist, unser Postulat entgegenzunehmen und unsere Anliegen via Militärdirektorenkonferenz an das VBS weiterzuleiten. Offenbar ist auch der Regierungsrat der Meinung, dass Bundesrat Samuel Schmid mit seiner Weisung zu weit gegangen ist. Denn es ist ja in der Tat so, dass auf Grund der unveränderten Bedrohungslage kein Anlass besteht – wirklich kein Anlass besteht –, die Wache plötzlich mit geladener Waffe durchzuführen, im Gegenteil: Die Waffe schützt zwar vielleicht den betreffenden Soldaten, verängstigt und bedroht aber auf der andern Seite die Bevölkerung. Es ist einfach eine Illusion, zu meinen, dass die Soldaten genügend ausgebildet sind, um mit durchgeladener Waffe Wache zu halten. Und überhaupt ist noch kein einziger Grund bekannt, bei dem ein Soldat während des Wachtdienstes bedroht oder angegriffen wor-

den wäre. Also besteht kein Grund, eine solche Wache einzuführen, die lediglich die Bevölkerung verunsichert.

Es ist also dringend nötig, die Bedenken und Ängste der Bevölkerung ernst zu nehmen und die ganze Angelegenheit auf Bundesebene wie auch auf Kantonsebene nochmals gründlich zu überprüfen. Unser Postulat verpflichtet den Regierungsrat, in diese Richtung zu handeln und sich für eine Wache ohne geladene Waffe in unserem Kanton einzusetzen. Wir begrüssen das sehr und unterstützen dieses Postulat.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Auslöser für die Verschärfung der Wachtdienstvorschriften der Schweizer Armee war der grosse dilettantische Waffendiebstahl vom September 2006 im freiburgischen Marly. Aus diesem Ereignis hat die Armee geschlossen, dass sich die Bedrohungslage verschärft hat und der Waffendienst daher künftig mit geladener Waffe durchgeführt werden muss. Damals in Marly führte aber nicht die ungeladene Waffe des Wachtdienstes zum Diebstahl, sondern es waren ganz andere Versäumnisse. Es gab nämlich vor Ort gar keine Wache, da die Verantwortlichen auf die Sonntagswache verzichteten. Alle gingen nach Hause und dann passierte es. Dies zeigt deutlich, dass mit der getroffenen Massnahme einer Wache mit geladener Waffe offensichtlich über das Ziel hinaus geschossen wird und mit der generellen Massnahme in Wohngebieten nicht zu vertretende Sicherheitsrisiken in Kauf genommen werden. Es braucht keine neuen schärferen Vorschriften, sondern eine konsequente Anwendung der bestehenden.

Auch hinter die neuste Entwicklung rund um den Wachtdienst mit Reizstoffspray und dem Einsatz von körperlichen Gewaltmitteln mache ich gewisse Fragezeichen. Schliesslich sind die Milizangehörigen unserer Armee keine Polizisten. Wenn man so etwas einführen möchte, braucht es eine professionelle Ausbildung. Die CVP teilt daher ganz klar die Meinung der Regierung, dass in diesem Bereich eine unveränderte Bedrohungslage vorliegt und es einen verhältnismässigen Wachtbefehl braucht, der aber konsequent umgesetzt wird. Am besten kehrt die Armee zum alten Wachtdienstregime zurück. Nicht generell, sondern nur in begründeten Fällen, wenn es die Sicherheitslage vor Ort konkret erfordert, findet der Wachtdienst mit durchgeladener Waffe statt. Deshalb ist es richtig, wenn der Kanton Zürich diese Meinung in der Militärdirektorenkonferenz einbringt.

Die CVP ist mit der Überweisung einverstanden. Besten Dank.

Die Beratung wird unterbrochen.

Begrüssung der österreichischen Generalkonsulin

Ratspräsidentin Ursula Moor: Darf ich um Ihre Aufmerksamkeit bitten?

Die österreichische Nationalfahne im Erdgeschoss des Rathauses hat es angekündigt: Ich darf auf der Ratshaustribüne die neue Generalkonsulin der Republik Österreich in Zürich, Doktor Petra Schneebauer, begrüssen. Ich durfte Doktor Petra Schneebauer bereits beim Neujahrsempfang in der Handelsabteilung des österreichischen Generalkonsulats persönlich kennen lernen. Heute macht die Generalkonsulin beim Präsidium des Kantonsrates ihren offiziellen Antrittsbesuch. Wir wissen diese Aufmerksamkeit zu schätzen.

Ich freue mich, Generalkonsulin Petra Schneebauer, dass Sie bei uns eine Aufgabe als Ansprechpartnerin wahrnehmen, als Ansprechpartnerin für Ihre Landsleute, aber auch als Ansprechpartnerin für Schweizerinnen und Schweizer, die mit Ihrem Land in nähere Beziehungen treten.

Unsere guten Beziehungen sind wegen der gemeinsamen Durchführung der Fussball-Europameisterschaft noch enger geworden. Ein Schatten auf unsere Beziehungen könnte aus unserer Sicht allenfalls fallen, wenn Ihre Fussball-Nationalelf unser Nati im Endspiel mit einer«Zehn zu null Packung» nach Hause schicken würde. Im Fussball gilt wie in der Politik: Never say never!

Generalkonsulin Petra Schneebauer, der Zürcher Kantonsrat heisst Sie in Zürich ganz herzlich willkommen. (*Applaus*.)

Die Beratung wird fortgesetzt.

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Nach den vorhergehenden Voten und dem offensichtlichen Einverständnis zur Entgegennahme des Postulates durch den Regierungsrat komme ich nicht umhin, mich kritisch dazu zu äussern. Das Postulat zeugt nicht nur von wenig Sachkenntnis, sondern es ist ein Affront gegen die Armee und die Soldaten. Dass es sich um eine Bundessache handelt, zumindest darüber herrscht Einigkeit. Die Weisungen über den Wachtdienst, von denen hier die Rede ist, werden vom eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erlassen. Basis sind die Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee und das Dienstreglement der Schweizer Armee. Sie regeln all jene Fälle, in welchen die Armee autonom, also selbst, über die Verhaltensregeln beim Wachtdienst entscheiden kann und muss. Die gleichen Weisungen sehen vor, dass der Kommandant vor Ort nach Beurteilung der Bedrohungslage und auch der regionalen und lokalen Befindlichkeit der Bevölkerung die Einsatzregeln bestimmt. Es ist ihm möglich, den Waffeneinsatz zu beschränken oder zu entscheiden, dass die Waffe untergeladen - das heisst: Magazin mit Munition eingesetzt, keine Ladebewegung gemacht – getragen wird. Wird die Waffe geladen getragen, heisst das – und hier muss endlich einmal Klarheit geschaffen werden -, dass es sich um eine gesicherte Waffe handelt und nicht um eine entsicherte Waffe. So viel zur Sachlichkeit.

Was mich aber besonders schwer dünkt, sind die Äusserungen, wie sie beispielsweise Susanne Rihs getan hat. Und was das Postulat geradezu ungebührlich macht, ist der Affront gegen die Armee und die Soldaten. Die Armee ist das bewaffnete Instrument unserer Sicherheitspolitik. Dass Sie die Armee mit Ihren Äusserungen zu einer Bedrohung für die eigene Bevölkerung hochstilisieren, ist ungebührlich und verwerflich! Denn es ist die gleiche Armee, von der wir verlangen, jederzeit einsatzbereit zu sein, und die wir dann rufen, wenn es um Soforthilfe geht, oder dann, wenn wir getreu dem bei uns herrschenden Prinzip der Subsidiarität ihre Unterstützung benötigen. Auch unsere Soldaten werden von Ihnen auf eine Art und Weise in ein schlechtes Licht gerückt, die als beleidigend zu bezeichnen ist. Die Angehörigen der Armee werden im Militär fundiert ausgebildet, Waffe und Munition richtig und verhältnismässig einzusetzen. Dazu gehört auch, dass

sie die Waffe beherrschen, auch wenn die Ladebewegung ausgeführt ist.

Unsere Soldaten sind mündige Bürger, die, basierend auf ihrer guten militärischen Ausbildung, sehr wohl in der Lage sind, mit ihrer Waffe sorgfältig und der Situation entsprechend umzugehen. Es ist schon paradox: Haben Sie sich schon mal die Situation überlegt, wenn Sie den jungen Männern und Frauen zivil in ihren angestammten Berufen begegnen? Dann trauen Sie ihnen zu, eigenständig zu entscheiden. Sie schenken ihnen Vertrauen. Sobald sie aber die Uniform tragen, herrscht tiefes Misstrauen. Eine ganz besondere Situation, ungebührlich und unpassend!

Die FDP hat zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat das Postulat entgegennehmen will, erachtet es aber sachlich als nicht angemessen und ist dagegen. Besten Dank.

Lisette Müller (EVP, Knonau): Die neue Regelung, wonach heute beim militärischen Wachtdienst nicht nur ein Magazin mit Munition in die Schusswaffe eingesetzt wird, sondern auch schon die Ladebewegung auszuführen ist, ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mich nimmt wunder, warum die Waffe beim Wachtdienst schon geladen sein muss. Welche Bedrohung sehen Sie, Lorenz Habicher, welche Bedrohung sieht das VBS? Sind Sie im Ernst der Meinung, dass die diensttuenden Soldaten zum Abdrücken bereit sein müssen? Mich erschreckt dieses Szenario. Wenn in unserem Landesinnern tatsächlich solche schwerwiegenden Gefahren lauern sollten, dann möchte ich als Bürgerin darüber informiert werden.

Offenbar stellt auch unsere Kantonsregierung eine Unverhältnismässigkeit und einen Handlungsbedarf fest und ist bereit, das dringliche Postulat entgegenzunehmen. Wir sind froh über diese klare Haltung und danken dafür. Die EVP-Fraktion wird dieses dringliche Postulat überweisen. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun. Danke.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Während meiner Dienstzeit wurde ohne Ladebewegung, aber mit eingesetztem gefüllten Magazin Wache geschoben. Im Normalfall ist dies heute auch ausreichend. Sicher ist aber, dass die Frustrationstoleranz einzelner Jugendlicher gesunken ist. Kurzfristige Kampf- und Truppenobjekte der Schweizer Armee sind grundsätzlich auch aus Sicherheitsgründen wirkungsvoll

zu schützen. Dazu gehört nach Ansicht der EDU eine Schusswaffe mit eingesetztem Magazin mit scharfer Munition. In ausserordentlichen Situationen kann aber auch eine ausgeführte Ladebewegung sicher angebracht sein. Ich denke da zum Beispiel an die Sicherung des WEF. Im Normalfall ist dies aber momentan kaum nötig.

Daher werden wir dieses Postulat der Regierung nicht vorenthalten, damit die Direktion anlässlich der Militärdirektorenkonferenz unsere Bedenken zum Ausdruck bringen kann. Die EDU steht aber hinter unserer Verteidigungsarmee und möchte keinen Affront gegen die Armee äussern.

Hans Meier (GLP, Glattfelden): Vor 45 Jahren war ich Kommandant einer Gebirgsinfanterieeinheit. Wir waren stolz darauf, dass man unseren Soldaten das Vertrauen schenkte, mit der Waffe und mit Munition nach Hause zu gehen. Heute will man – Frau – mit diesem dringlichen Postulat den zuständigen Kommandanten das Vertrauen entziehen, je nach Bedrohungslage den Wachtbefehl mit geladener, schussbereiter Waffe anzuordnen.

Ich werde dieses Postulat ablehnen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich kann leider nicht 45 Jahre zurückschauen wie Hans Meier. Zumindest war meine Militärlaufbahn nicht so lang, respektive habe ich die Gnade der späten Geburt. Aber ich kann immerhin 20 Jahre zurückschauen. Vor 20 Jahren hatten wir genau dieselbe Diskussion in der Schweiz wegen Waffe mit Munition. Aber da ging es eben gar nicht darum, ob die Waffe geladen sein soll, sondern es ging darum, ob man überhaupt Munition einsetzen soll für die Wache. Ich habe noch erlebt, dass ich immer Wache geschoben habe im Militär ohne Munition. Man hat gesagt, das genügt, wenn man überhaupt Wache schiebt. Und dann, in den Achtzigerjahren, hat das VBS - respektive damals noch das EMD - gefunden, es sei gefährlich, da war ja noch die RAF (Rote Armee Fraktion), man müsse im Notfall schon schiessen können. Und Mitte der Achtzigerjahre hat man dann erstmals überhaupt Patronen abgegeben. Vorher hat man das ohne Patronen gemacht. Die Diskussion war genau dieselbe. Jetzt ist die Bedrohungslage nicht stärker. Man hat aber schon damals ausgesagt, es wäre ja viel zu gefährlich, wenn man die Waffe auch laden würde. Denn die Leute fingern ja an diesem Gewehr herum, wenn sie

in der Nacht aufstehen müssen. Es ist ja langweilig, dann spielt man damit, dann gehen auch Schüsse los. Es wäre viel zu gefährlich. Aber mindestens das mit der Munition, das müsse sein, damit man dann im Notfall reagieren könne. Heute ist die Bedrohungslage nicht gefährlicher, und das Ganze wird eine Stufe höher gesetzt. Das zeigt doch, wie wir die Optik in dieser Sicherheitsdiskussion verschoben haben. Man muss subjektiv immer das Gefühl steigern und meinen, man brauche noch mehr Sicherheit, obwohl die Bedrohungslage dieselbe ist und nicht zugenommen hat. Das gibt mir doch schon zu denken. Ich denke, man muss doch schauen, wo diese Sicherheitsdiskussion noch weiter hinführt.

Ich bitte Sie deshalb, dieses Postulat zu unterstützen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil): Ich bedaure, dass hier die Diskussion über die Bedrohungslage so unsachlich und unwahr geführt wird, ganz anders, als diese tatsächlich ist. Sie ist, international gesehen, ganz anders als vor 20 Jahren. Tagtäglich werden Armeewaffen und Munition aus verschiedensten Depots und Ländern gestohlen. Wir alle wissen, wohin sie verschwinden, und wir alle wissen, was damit angerichtet wird. Es ist doch so, dass wir hier in der Schweiz auch wissen, dass wir ein gewisses Risikopotenzial diesbezüglich haben.

Ich schaue auch auf 1300 Diensttage zurück und bin immer noch aktiv dabei. Ich bin ein solcher Kommandant, wie Hans Meier gesagt hat, der sein Bataillon anweisen kann, die Wache mit Munition und mit durchgeladener Waffe zu schieben. Glauben Sie denn ernsthaft, ich oder meine Kollegen würden hier einen solchen Befehl erlassen, wenn es ganz einfach darum ginge, in einer Gemeinde irgendwelche militärischen Unterkünfte zu schützen und zu sichern oder irgendwelche Fahrzeugparks? Es geht doch darum, dass allenfalls, wenn morgen die Truppe einzurücken hat und sich etwas verändert hat, indem wir zum Beispiel im benachbarten Ausland grosse Diebstähle hätten und damit rechnen müssten, dass hier irgendwelche Gruppen unterwegs wären, die versuchen, auch bei uns Waffen zu entwenden, dass wir das dann situativ anpassen würden. Da können Sie nicht einem Kommandanten über Nacht ein neues Reglement schreiben. Da müssen Sie im Vorfeld diese Möglichkeit geben. Und glauben Sie auch nicht, dass unsere Leute nicht dafür ausgebildet sind. Sie sind sehr wohl und sehr gut dafür ausgebildet. Und wie auch mein Kamerad hier hinten, Jörg Kündig, gesagt hat: Diese Waffen sind nicht entsichert. Da besteht keine Gefahr für die Bevölkerung.

Ich muss Ihnen sagen, das Schlimmste für diese Armee und dieses Land wäre, wenn zum Beispiel – und ich beziehe es auf meine Truppengattung – aus meinem leichten Fliegerabwehrbataillon eine Luftabwehr-Waffe entwendet würde und irgendwo weltweit damit ein Zivilflugzeug heruntergeholt würde, was glauben Sie denn, wie wir dastehen, weil unsere Wache nicht reagieren und dies nicht verhindern konnte? Das können Sie nicht, wenn Sie keine durchgeladene Waffe haben, vergessen Sie es! Und dann ist eine Armee lächerlich, wenn sie nicht auch eine Waffe in Einsatz bringen kann. In einer solchen Situation ist sie dafür da.

Stehen Sie dazu, stehen Sie zu dieser Armee, zu der die Bevölkerung Ja sagt! Eine Armee ist nur eine Armee, wenn sie bewaffnet ist und im schlimmsten Fall auch eine Munition hat, die sie gebrauchen kann, ob uns das passt oder nicht. Darum ist es falsch, wie der Regierungsrat hier geantwortet hat, und darum sollte man den Mut haben, dazu zu stehen. Wir werden – Jörg Kündig hat es gesagt – darum auch dieses Postulat nicht überweisen.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Der Regierungsrat anerkennt die Schutzbedürfnisse der Armee. Er anerkennt die verbesserte Ausbildung der Angehörigen der Armee gegenüber früher. Und dieser Wachtbefehl, wenn Sie ihn durchlesen, hat sehr viele gute Artikel und ist insgesamt von Sorgfalt geprägt. Sorge bereitet dem Regierungsrat einzig der Passus mit der durchgeladenen Waffe. Neu soll dies den Normalfall darstellen. Jetzt kommt es auf den Punkt, ob man es wahrhaben will oder nicht: Es ist eine Sicherung weniger. Die Gefahr für Unfälle steigt vom Grundsatz her. Ich erwähne mit aller Deutlichkeit, dass es Situationen geben kann, wo die durchgeladene Waffe ein angemessener Befehl ist. Ich bin nicht nur Militärdirektor, sondern auch Polizeidirektor. Wenn Sie bedenken, wie die Polizeileute, unsere jungen Polizeileute, zwei Jahre in der Ausbildung sind, wie unsere Polizeileute im Alltag mit Stress und gefährlichen Situationen konfrontiert sind, dann haben sie vergleichsweise doch eine deutlich höhere Erfahrung.

Die Militärdirektoren werden das ohnehin traktandieren. Der Regierungsrat ist bereit, in diesem Sinn das Postulat entgegenzunehmen. Ob Sie es überweisen oder nicht, ist wie immer dem Rat überlassen. Mir

ist es ein ganz grosses Anliegen, auch hier zu betonen: Es geht nicht für oder gegen die Armee. Der Regierungsrat pflegt die Armee und hat einen ausgezeichneten Ruf als einer der Kantone, der ein aktives und positives, sich gegenseitig unterstützendes Verhältnis zu unserer Armee und den uns zugeteilten Bataillonen hat. Aber gerade unter Freunden muss es auch möglich sein, kritische Fragen zu stellen, und darum geht es hier. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87: 75 Stimmen (bei 1 Enthaltung), das dringliche Postulat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der SVP-Fraktion zur Medienmitteilung der Direktion der Justiz und des Innern betreffend «Vorwürfe im Sonntags-Blick vom 2. März 2008»

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung zur gestrigen Medienmitteilung der Direktion der Justiz und des Innern. Vorerst jedoch möchten wir den Brandanschlag auf das Auto der Ehefrau von Regierungsrat Markus Notter aufs Schärfste verurteilen! Regierungsrat Markus Notter ist gewählter Volksvertreter. Anschläge auf gewählte Volksvertreter sind immer auch ein Anschlag auf unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat, die nicht toleriert oder akzeptiert werden dürfen und mit aller Schärfe geahndet werden müssen.

Nun zum Inhalt der Fraktionserklärung: Kampagnenjournalismus der Boulevardmedien?

In einer Medienmitteilung von gestern sieht sich die Direktion der Justiz und des Innern als Opfer einer Medienkampagne. Rekapitulieren wir, was alles bisher vorgefallen ist:

Im Jahr 2006 ein Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies. (Unmutsäusserungen auf der linken Ratsseite.) Untersuchung pendent.

Fall A.G. Ein verwahrter Täter verübt mutmassliche strafbare Delikte gegen Frauen auf Hafturlaub. Er ist mit einer Identitätskarte und Viagra ausgerüstet. Das Amt für Justizvollzug hat eine Anfrage von Bar-

bara Steinemann nachweislich falsch beantwortet. Untersuchung pendent.

Tötungsfall Wetzikon. Untersuchungen gegen verschiedene Personen aus dem Justizbereich sind pendent.

Tötungsdelikt an Simon K. durch einen verwahrten Straftäter. Untersuchung ist pendent. Das Amt für Justizvollzug hat an einer Medienkonferenz selektiv orientiert. Seither gilt das Amtsgeheimnis.

Abgang der Leiterin des Amtes für Justizvollzug, Beatrice B., nachdem diese krankgeschrieben wurde.

Beurlaubung von Pöschwies-Direktor Graf (*Ueli Graf*) nach dem Fall Simon K.

Verschiedene administrative Untersuchungen sind seit Monaten am Laufen, ohne dass konkrete Resultate veröffentlicht werden. Regierungsrat Markus Notter als politisch Verantwortlicher hat bis heute keine Stellung zum Tötungsdelikt Simon K. genommen. Wenn es kritisch wird, gilt plötzlich das Amtsgeheimnis. Die neuste Argumentationsschiene der Direktion Justiz und Inneres, dass eine Medienkampagne gegen ihr Amt geführt werde, erinnert stark an die Aussage der zurücktretenden Stadträtin Monika Stocker. Auch sie sah sich als Opfer einer Medienkampagne.

Obige Fälle sind weder eine Erfindung der SVP noch eine Erfindung der Medien, sondern leider traurige Tatsachen, welche es endlich schonungslos aufzuklären gilt. Es sind keine Episoden einer Kampagne, wie die Direktion der Justiz und des Innern schreibt, sondern harte Fakten, welche Tote und tiefes Leid gebracht haben.

Die SVP-Kantonsratsfraktion bitte die GPK (Geschäftsprüfungskommission) zudem, den Fall S., welcher gestern im «Sonntags-Blick» geschildert wurde, eingehend zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Auflagen, wie in der Medienmitteilung behauptet, vollumfänglich eingehalten wurden.

Im Weiteren hält die SVP-Fraktion an ihrer Forderung fest, dass die Direktion der Justiz und des Innern einem andern Mitglied des Regierungsrates zu übergeben ist. Jahrzehntelang war dieses Amt in den Händen der Sozialdemokraten, was zu einer Täterverhätschelung und einem Luxusstrafvollzug geführt hat. Erst der politische und mediale Druck sowie die erfolgreiche Verwahrungsinitiative haben dazu geführt, dass ein zögerliches Umdenken stattfindet. Es ist nicht einzuse-

hen, wieso das Amt der Direktion der Justiz und des Innern auf ewig durch SP-Vertreter besetzt sein muss. Besten Dank.

Erklärung der SP-Fraktion zur Berichterstattung über einen Verwahrten im «Sonntags-Blick»

Nicolas Galladé (SP, Winterthur): Ich stelle befriedigt fest, dass Alfred Heer bereits den Weg ins Reduit angetreten hat. Es tönt doch hier im Rat die Dialektik schon sehr, sehr anders als die Kampagne, die gestern von seinem Kollegen Claudio Schmid in gewissen Boulevardmedien vom Zaun gerissen wurde. Dennoch glaube ich, jetzt, wo Alfred Heer als Fraktionspräsident Stellung genommen hat, ist es nicht mehr der einzelne Irrläufer Claudio Schmid, dessen Mission wir alle kennen, den wir beurteilen müssen, sondern hat das Ganze eine politische Dimension im Rat und hat die SVP als Gesamtfraktion eine Verantwortung. Es ist der absolute Tiefpunkt der aktuellen SVP-Kampagne gegen das Amt für Justizvollzug und die Direktion der Justiz des Kantons Zürich. Sie führt dazu, dass Fälle, die teilweise gar kein Fleisch am Knochen haben, eben dazu dienen, dass Alfred Heer, wie er das vorhin vorgemacht hat (Zwischenrufe aus den Reihen der SVP) – und jetzt versucht er dreinzureden, weil ihm noch unwohler wird -, sämtliche Vorfälle von laufenden Verfahren aus der Vergangenheit immer wieder bringen kann, unablässig im Sinne einer Kampagnenpolitik, die eben leider auch, ob beabsichtigt oder nicht, die Unterstützung von gewissen Redaktionen der Boulevard-Zunft hat; wobei Boulevard nicht prioritär schlechter Journalismus heissen muss. Die SP – (Zwischenrufe aus den Reihen der SVP) wenn Sie mich ausreden lassen -, die SP nimmt den Justizvollzug und insbesondere den Umgang mit Verwahrten ernst. Fälle, wie sie gestern neu kolportiert worden sind, gehören abgeklärt, das ist klar; allerdings durch die zuständigen Kommissionen. Auch kann man sich, beispielsweise via Telefon, vielleicht mit den zuständigen Stellen – statt mit Verwahrten – in Verbindung setzen und sich ein Bild über das Thema machen und der Sache auf den Grund gehen, bevor man eben den ganz grossen Medienwirbel bereits lanciert hat, welcher dann vielleicht sehr wenig Inhalt hat, vor allem Luft und wenig Inhalt.

Ich stütze mich in dieser Erklärung also auf die Aussagen, die Claudio Schmid in den Medien kolportiert hat, die wir gestern in der Stellungnahme der Justizdirektion erhalten haben. Ich hätte mich auch gerne auf die Inhalte von Alfred Heer gestützt. Da waren aber leider keine

Inhalte, sondern es war nur Rhetorik dabei. (Unruhe in den Reihen der SVP.) Nein, ich bin noch nicht ganz fertig! Fakten in dieser Angelegenheit sind, wenn es zumindest stimmt, was das Amt für Justizvollzug gestern kommuniziert hat, dass die Person über mehrere Jahre unbegleiteten Hafturlaub hatte, dass entgegen den Aussagen, die Claudio Schmid gestern im «Sonntagsblick» kolportiert hat, zwischen Begleitung und Urlaubsperson ständig Sichtkontakt bestand und dass es in Ausnahmefällen auch möglich ist oder zumindest nicht grundsätzlich verboten ist, im Hafturlaub Telefongespräche zu führen. Ob diese Aussagen zutreffen, werden weitere Abklärungen ergeben. Ich bin froh, wenn die SVP auch an wahrheitsgetreuen Abklärungen anstelle von Kampagnen interessiert ist.

Trifft es aber zu, was gestern durch die zuständigen Behörden kommuniziert wurde, kommen die SVP und ihr Fraktionspräsident in einen Erklärungsnotstand. Weshalb führen Mitglieder Ihrer Fraktion offenbar in Ihrer Freizeit Telefongespräche mit Verwahrten? Weshalb klären Mitglieder Ihrer Fraktion – gerade als Kantonsratsmitglieder – Unklarheiten nicht mit den ihnen zur Verfügung stehenden politischen Mitteln ab, sondern inszenieren sich selbst und ihre Partei in einer üblen politischen Kampagne, die dem Kanton Zürich sicher mehr schadet als nützt? Ist Ihnen auch bewusst, dass die Instrumentalisierung des besagten Verwahrten diesen in eine ernste Situation gebracht hat, rein durch Ihr Vorgehen?

Die SP ist für einen strikten Justizvollzug. Aber wir verwahren uns gegen reine Fertigmacher-Kampagnen, bei denen es offenbar sogar zu unheiligen Allianzen zwischen Verwahrten und der SVP kommt und die von «Tele-Züri» und «Sonntags-Blick» mitgetragen werden und den Justizvollzug nicht stärken, sondern schwächen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Persönliche Erklärung von Willy Haderer, Unterengstringen, zur Fraktionserklärung der SP

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Wenn die SP nun durch ihren Fraktionschef (recte: designierter Fraktionschef) der SVP noch vorschreiben will, wo sie die Regierung oder einzelne Direktionen zu kritisieren hat, dann ist das ihre Meinung, die sie hier offen kundgeben kann. Wenn sie das aber im Zusammenhang damit bringt, dass letzte Woche ein ungeheuerlicher Anschlag gegen ein Regierungsmitglied in meinem Bezirk stattgefunden hat, dann, muss ich Ihnen sagen, geht

das eindeutig zu weit. (Unmutsäusserungen in den Reihen der SP.) Sie nehmen auch kein Blatt vor dem Mund. Erinnern Sie sich nur ans letzte Geschäft! Was Sie hier alles für Ungeheuerlichkeiten gegenüber unserer Armee verbreitet haben. (Grosse Unruhe auf der linken Ratsseite.) Ich möchte Sie bitten, hier ganz klar zu unterscheiden: Wir haben unser klares Recht, in diesem Rat von beiden Seiten oder von allen Seiten zu kritisieren und auch anzugreifen. Aber wir stellen uns in keiner Art und Weise hinter solche Gewaltaktionen, und das müssen Sie sich bewusst sein. So können Sie uns nicht Vorwürfe machen! Das zielt ins Leere und zeigt Ihre politische Gesinnung!

Persönliche Erklärung von Martin Naef, Zürich, zur persönlichen Erklärung von Willy Haderer

Martin Naef (SP, Zürich): Lieber Willy Haderer, ich wollte das Wort nicht ergreifen zu diesem Thema. Wenn Sie zugehört hätten, hätten Sie gemerkt, dass Ihr Fraktionschef Alfred Heer, wie ich das auch von ihm erwartet habe, sich in aller Form über das Wochenende in den Medien und auch jetzt distanziert hat von dieser Gewalttat gegen Regierungsrat Markus Notter, so wie wir das auch getan haben. Wenn Sie zugehört hätten, hätten Sie gemerkt, dass Alfred Heer erneut dies getan hat in diesem Saal und wir in keiner Art und Weise Bezug genommen haben auf diese Geschichte. Wenn Sie Sonntagsreden vorbereiten, um allfällig darauf zu reagieren, was wir dann sagen, dann tun Sie das. Aber haben Sie die Flexibilität, entsprechend zu agieren in diesem Saal, und werfen Sie uns nicht Dinge vor, die hier nicht stattgefunden haben.

Ich habe Respekt vor der Reaktion der SVP und von Alfred Heer auf die Gewalttat gegen Regierungsrat Markus Notter. Wir haben das auch so gehalten. Wir haben in keiner Weise versucht, irgendwo Zusammenhänge zwischen politischen Diskursen, wie Alfred Heer das auch gesagt hat, die in diesem Rat stattfinden – verbal stattfinden, politisch stattfinden –, und dieser Gewalttat herzustellen. Also bitte replizieren Sie nicht auf Sachen, die hier nicht gesagt worden sind von unserer Seite, Entschuldigung, bei allem Respekt!

4. Hundegesetz

Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2007 und geänderter Antrag der KJS vom 8. November 2007 4402a

Fortsetzung der Beratungen vom 4. Februar 2008

Ratspräsidentin Ursula Moor: An der Sitzung vom 4. Februar 2008 haben Sie Eintreten auf diese Vorlage beschlossen.

Mit dem Versand wurde Ihnen ein geänderter Antrag von Michael Welz und Thomas Ziegler zugestellt; das ist das rosa Papier. Im selben Versand haben Sie noch einen Antrag von Samuel Ramseyer auf grünem Papier erhalten. Diese Anträge behandeln wir an entsprechender Stelle.

Detailberatung

Titel und Ingress
I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:
A. Allgemeine Bestimmungen
§§ 1, 2 und 3
Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 4

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Zu Paragraf 4: Da wurde eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen, indem der Begriff «sich gegenseitig» durch den Begriff «einander» ersetzt wurde.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5

René Isler (SVP, Winterthur): Zu Paragraf 5 betreffend die Prävention möchte ich einfach noch anführen: Absatz 3 sorgt dafür, dass im Kanton Zürich die Kinder eine Anleitung für den Umgang mit Hunden erhalten sollen. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal kundtun und auch die Regierung auffordern, dies mit massvollen Massnahmen so umzusetzen. Nicht dass da – ich kann mir das vorstellen, vor allem für

Schulkinder – eingeführt werden soll, dass eine neue Bildungslücke geschlossen werden muss. Vielen Dank.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

B. Voraussetzungen für das Halten von Hunden § 6

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Um alle Unklarheiten aus dem Weg zu räumen, möchte ich festhalten, dass jeder Hundehalter entweder über eine gewöhnliche Privathaftpflichtversicherung verfügen muss, welche die Hundehaltung einschliesst, oder eine spezielle Haftpflichtversicherung für die Hundehaltung. Der Versicherungsnachweis kann zum Beispiel durch die Vorlage des Versicherungsvertrags erbracht werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Ratspräsidentin Ursula Moor: Hier liegt ein abgeänderter Minderheitsantrag von Michael Welz, Oberembrach, und Mitunterzeichnern vor.

Bereinigter Minderheitsantrag von Michael Welz, René Isler und Barbara Steinemann:

§ 7. Wer einen Hund hält oder erwirbt, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, muss nachweisen, dass sie oder er eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert hat. Ausgenommen sind Hundehalter eines grossen oder massigen Rassetyps, welche einer periodischen Tierschutzkontrolle unterliegen oder eine anerkannte Ausbildung in Tierhaltung/-betreuung absolviert haben.

Abs. 2 unverändert.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 7, zum Minderheitsantrag: Der Minderheitsantrag bezweckt, dass Personen, welche einer periodischen Tierschutzkontrolle unterliegen oder eine anerkannte Ausbildung in Tierhaltung und -betreuung absolviert

haben, von der Pflicht zur praktischen Hundeausbildung für grosse und massige Rassetypen ausgenommen sind. Es geht hier vor allem um Landwirte. Der im Rat neu eingereichte Minderheitsantrag löst den in der gedruckten, berichtigten Fassung der Vorlage 4402a aufgeführten Minderheitsantrag ab.

Der neue Minderheitsantrag präzisiert, dass die Landwirte nur bei Hunden für grosse und massige Rassetypen, so genannte Rassentypeliste I, aber nicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, so genannte Rassetypenliste II, von der Pflicht zur praktischen Hundeausbildung ausgenommen sind.

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass grundsätzlich alle Halter eines Hundes, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört, eine praktische Hundeausbildung absolvieren sollten. Theoretische Kenntnisse in Tierhaltung allein reichen nicht. Man muss jeden Hund erziehen und in der Praxis lehren, mit der Umwelt umzugehen. Verantwortungsbewusste Hundehalter machen dies bereits heute auf freiwilliger Basis. Neu soll dies für alle Hundehalter mit grossen oder massigen Hunden ohne Ausnahme als Pflicht gelten. Eine Ausbildung in Tierbetreuung zur Geflügel- oder zur Viehhaltung befähigt zum Beispiel nicht automatisch zur Haltung von grossen oder massigen Hunden. Oder mit anderen Worten: Das Halten von Geflügel oder Vieh ist nicht dasselbe wie das Halten eines grossen Hundes. Im Rahmen der periodischen Tierschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird zudem gerade nicht die Hundehaltung kontrolliert.

Aus diesen Gründen erachtet es die Kommissionsmehrheit als sinnvoll, am Grundsatz der Ausbildungspflicht für alle grossen oder massigen Hunde festzuhalten, und lehnt den Antrag ab.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Wie bereits eingangs schon erwähnt, messe ich den obligaten Hundekursen keine grosse Bedeutung zu. Es ist äusserst fraglich, ob damit einige der tragischen Hundeattacken verhindert werden können. Und diese tragischen Vorfälle wollen wir mit diesem Gesetz verhindern! Hunde werden in den meisten Fällen auch nach einem Hundekurs noch ein Gebiss haben und in bestimmten Situationen kann demzufolge auch das Zubeissen eines Hundes immer noch zur Hundesprache gehören. Es ist heute schon so und wird sich, solange es Hunde gibt, kaum ändern. Auch gehört es nicht zu den Kernaufgaben des Staates, Hundekurse für die Hobby-

lobby anzubieten und zu finanzieren, welche bis heute von privater Seite angeboten und finanziert werden.

Noch eine Erklärung zum Begriff «periodische Tierschutzkontrolle». Für wen sind sie? Das sind alle Tierhalter, welche vom Veterinäramt periodisch kontrolliert werden – diese sind auch beim Veterinäramt registriert –, zuzüglich aller ÖLN- (Ökologischer Leistungsnachweis) und Bio-Landwirtschaftsbetriebe, also Betriebe, welche verpflichtet sind, einen ökologischen Leistungsnachweis zu erbringen. Diese Betriebe werden ganzheitlich kontrolliert. Dazu gehören sehr aufwändige Kontrollen und es umfasst einen ganzen Formularkatalog. Diese Kontrolle findet meist jährlich statt oder zumindest periodisch. Ich kann Ihnen versichern, etliche meiner Berufskollegen haben vor einer solchen Kontrolle sogar das Zittern. Ein Hobbybauer zum Beispiel mit einigen Schafen und womöglich einem Gartenzaun gehört nicht zu den periodisch kontrollierten Betrieben.

Alle Nutztierhalter sind zudem einer andauernden Kontrolle durch die Bevölkerung ausgesetzt, welche bei ihrem Fehlverhalten oder auch nur möglichen Fehlverhalten mit einem Telefon ans Veterinäramt uns eine Betriebs-Razzia des Veterinäramtes aufbürden. Jüngster Fall eines Klotener Bauern hat dies wiederum bestätigt. Die Kontrollen sind also umfassend.

Weiter hat jeder Nutztierhalter in seiner Ausbildung im Umgang mit Pferden, Rindvieh, Hunden und so weiter folgenden Grundsatz erlernt: Entweder bin ich der Chef und bestimme über das Tier oder das Tier ist der Chef und macht, was es will. Es ist lachhaft, wenn ich über 1000 Kilogramm schwere Stiere führen und auch beherrschen muss, welche wirklich ein grosses Gefahrenpotenzial beinhalten, und dann für einen «Bläss» einen Hundekurs absolvieren soll. Es ist für uns ein Muss, dass wir mit Tieren verantwortungsvoll umgehen können und diese auch angemessen beherrschen. Auch haben wir eine dreijährige Ausbildung in Tierhaltung und -betreuung absolviert. Diese sollte ausreichen. Hat damit jemand die Führung eines Hundes noch nicht begriffen, dann nützt diesbezüglich auch kein weiterer Kurs. Dem Gesetz stehen aber in diesem Falle oder bei auffälligem Verhalten die weiteren Massnahmen zu. Bei einem wirklichen Bedarf eines Hundekurses hat der Kanton auch die Möglichkeit, am Ausbildungszentrum Strickhof angehenden Pferdewartinnen, Bäuerinnen und Bauern in Form eines Hundekurses eine solide Grundlage mit auf den Lebensweg zu geben.

Nun werden Sie mir sagen, dieser Antrag sei inkonsequent. Einerseits fordere ich härtere Massnahmen für Kampfhunde und andererseits möchte ich ausgebildete Tierfachleute und Hundehalter, welche einer periodischen Tierschutzkontrolle ihres Betriebes unterliegen, von der Hundekurspflicht befreien. Dazu Folgendes: Wir Antragsteller haben diesbezüglich mit dem Abänderungsantrag, wie ihn mein Kollege Christoph Holenstein vorhin verlesen hat, die Befreiung des Hundekurses bei der Haltung von Kampfhunden eliminiert. Persönlich würde ich zwar einem Antrag auf Streichung von Paragraf 7, Absatz 1 oder einer Abänderung zustimmen, da dies im privaten Bereich geregelt werden soll. Obwohl manchem Hundehalter noch beigebracht werden müsste, dass der Hundekot auf fremdem Land korrekt zu entsorgen ist; nicht allen, ich sage nur «manchem».

Die Gesetzgebung muss sich auf die Minimierung der tragischen Hundeattacken konzentrieren, und dies werden wir Bauern auch in der Folge geschlossen tun. Auch zum Argument, die Bauernhofhunde seien nicht besser erzogen als alle andern Hunde – sie können sich frei bewegen und bellen dabei Wanderer, Spaziergänger, Velofahrer und andere flüchtende Touristen an –, muss ich Ihnen sagen und Sie müssen sich das auch selber eingestehen, dass auch mit einem obligaten Hundekurs die Bauernhofhunde sich weiterhin frei bewegen werden auf ihren Hofareal. Werden aber solche Hunde auffällig, muss das Gesetz angewendet werden.

Geben Sie also einem zwecklosen Kurs eine Abfuhr, indem Sie diesem Minderheitsantrag zustimmen. Danke.

Françoise Okopnik (Grüne, Zürich): Hofhunde sind wohl nicht böser oder weniger böse als andere Hunde. Es gibt unter ihnen freundliche, gemütliche, gleichgültige, bösartige, lebhafte, kleinere und grössere, ältere und jüngere, kläffende und stille. Es sind Hunde wie alle anderen auch. Halter, welche einer periodischen Tierschutzkontrolle unterliegen oder eine anerkannte Ausbildung in Tierhaltung und -betreuung absolviert haben – gemeint sind ja hier nicht in erster Linie Hundetrainer oder Blindenhundausbildnerinnen, sondern Landwirte –, sind nicht a priori bessere Hundehalterinnen und Hundehalter. Ein Hund hat wenig Gemeinsamkeiten mit einem Rind oder mit einem Muni, und wie viele Bauern halten noch einen Muni? Hat jemand schon davon gehört, dass Hunde gemolken werden oder von Kühen als Schosstieren

oder von Kreuzungen zwischen Hund und Schaf? Ich hab nie davon gehört.

Im Hundekurs wird es funktionieren wie in anderen Kursen auch: Wer die Lernziele erreicht, braucht den Kurs nicht mehr. Manchmal wird es die Halterin oder der Halter sein, die langsamer sind, manchmal braucht auch der Hund etwas länger. Ich kann mir dabei durchaus vorstellen, dass jemand, der oder die auch sonst mehr mit Tieren zu tun hat, schneller Erfolg haben könnte. Aber eben: Es kann auch am Hund liegen, der einfach weniger schnell begreift.

«E feisse Hund ar Chetti möögget, total uf d Hasejagd versässe. Der Buur ligt stiiff im Bett u bättet, dass mir im si Appezäller-Sännehund nid tüe frässe»

Nein, liebe Landwirte, mit der Regelung soll niemand bestraft werden, aber alle sollen gleich behandelt werden! Und auffressen wird niemand Ihren Appenzeller «Bläss».

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP-Fraktion wird diesen Antrag ablehnen. Ich kann mich vollumfänglich meiner Vorrednerin anschliessen. Auch wir sind der Meinung, es gibt keinen triftigen Grund, warum Landwirte und Landwirtinnen von dieser praktischen Hundeausbildung ausgeschlossen werden sollten, die ja jetzt für alle Hundehalterinnen und Hundehalter obligatorisch wird und auch ein Eckpfeiler oder ein Grundpfeiler dieses Hundegesetzes ist.

Bei der Zucht und Haltung von Kühen, Schafen, Ziegen, Lamas, Hühnern et cetera bezweifle ich die Fachlichkeit der Landwirtinnen und Landwirte nicht im Geringsten. Aber die Gemeinsamkeit mit dem Halten eines Hundes ist da nicht a priori gegeben. Ein Hund braucht wieder andere Voraussetzungen, als es eine Kuh braucht, die gehalten wird. Ich bin auch der Meinung, dass diese Tierschutzkontrollen ja nicht darauf ausgelegt sind, dass dann die Hundehaltung kontrolliert wird, sondern vor allem, wie es im Stall ist und wie die Tiere, die man züchtet, mit denen man auch seinen Lebensunterhalt verdient, gehalten werden. Es gibt sehr viele Hundehalterinnen und Hundehalter, die zeit ihres Lebens Hunde gehabt haben und die diese immer vollkommen richtig und zur Zufriedenheit aller gehalten haben. Auch die könnten ja dann sagen «Wir haben jetzt 15 Jahre lang bewiesen, dass wir es können, nehmt uns doch bitte aus von dieser obligatorischen praktischen Hundeausbildung». Ich glaube einfach, dass das nicht geht.

Hunde sind Hunde, bei wem sie auch sind, wo sie auch gehalten werden. Und seien Sie ehrlich: Wenn Sie spazieren, laufen oder joggen gehen, gibt es oft Hofhunde anzutreffen, die erstens zu dieser massigen Truppe gehören und zweitens ohne Beaufsichtigung den Weg bewachen, der durch den Hof führt, obwohl es ein öffentlicher Weg ist, eine öffentliche Strasse, und weit und breit ist niemand zu sehen, der diesen Appenzeller oder diesen Berner Sennenhund dann ruft, wenn er sich nähert. Es ist also auch nicht einfach so, dass ich aus meiner Erfahrung behaupten würde, dass Landwirtinnen und Landwirte a priori die besseren Hundehalterinnen und Hundehalter sind.

Deshalb bitte ich Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Ich unterstütze den Minderheitsantrag von Michael Welz zu diesem Artikel betreffend Befreiung der Pflicht zur praktischen Hundeausbildung. Ich sehe keinen Grund, weshalb Landwirte, welche gelernt haben, mit verschiedenen Tiergattungen umzugehen, und regelmässigen Tierschutzkontrollen unterworfen sind, noch einen Hundehalterkurs absolvieren sollten. Hofhunde machen nur einen Sinn, wenn sie gelernt haben, unangekettet Tiere und Hof zu bewachen. Lernen sie dies nicht und streunen in der Gegend herum, so haben die Jäger nach einmaliger Warnung jederzeit das Recht, solche Hunde abzuschiessen. Dies ist eine genügende Gewähr für eine sinnvolle Haltung. Wir haben in nächster Nähe eine solche Hundeschule, die floriert. Das Geschäft läuft gut. Der Erfolg lässt aber offensichtlich zu wünschen übrig. Man kann nicht davon ausgehen, dass diese Hunde nachher im Griff gehalten werden können.

Diese Regelung, welche ich unterstütze, soll natürlich nur gelten, wenn auch Paragraf 8, Absatz 1 dahingehend geändert wird, dass die Haltung von Kampfhunden verboten wird. Es ist ganz logisch, dass wir nicht irgendwelchen Bauern ermöglichen wollen, Kampfhunde zu halten, ohne auch noch diesen Kurs zu absolvieren. Besten Dank.

René Isler (SVP, Winterthur): Als Nichtlandwirt werde ich – Sie sehen es ja selber – den Minderheitsantrag von Kollege Michael Welz sicher unterstützen. Ich komme nochmals auf die ganze Thematik zurück, weshalb wir eigentlich hier diese Gesetzesänderung vornehmen. Der Auslöser waren doch eigentlich die Kampfhunde und nicht die Hunde,

von denen bis jetzt schon Tausende oder Zehntausende von Menschen bei sich gehalten haben. Von denen kommt ja bekanntlich sehr wenig Gefahr. Meiner Meinung nach ist das Problem, über das wir hier diskutieren, nicht das untere Ende der Leine, sondern beginnt oben, am oberen Ende.

Wieso soll man die Personen gemäss unserem Minderheitsantrag von diesen Hundeausbildungen befreien? Es macht ja alles Sinn. Und – das hat ja Michael Welz schon zigmal erwähnt – wir reden hier ja von Berufspersonen, also von Landwirten. Aber auch andere Personkreise sind da eingeschlossen, die berufsmässig Tiere nach dem ziemlich scharfen oder verschärften Tierschutzgesetz halten. Dass diese Personen oftmals dazu aufgefordert werden, nochmals eine Hundeausbildung, eine Prüfung auch für ihren Schutz-, Bewachungs- oder Herdenhund zu machen – denken Sie an diejenigen, die Tierherden halten, also Schafherden, Rinder in den höher gelegenen Regionen –, das ist ja abstrus.

Ebenfalls sind wir ganz klar und ich persönlich bin ebenfalls der Meinung, dass denn auch die Ausbildung, die Hundehalter eben machen müssten, sicher nicht Sache des Staates ist. Michael Welz hat es auf den Punkt gebracht. Da gibt es genug private Organisationen, die das heute schon sehr professionell machen. Und als Anreiz - hören Sie mir noch kurz zu – gibt es das ja eigentlich auch im Motorfahrzeugverkehr. Was hat das jetzt mit dem Hundekurs zu tun? Es gibt von zig Fahrzeugvereinigungen oder auch TCS (Touring-Club Schweiz), ACS (Automobil-Club Schweiz) und so weiter so genannte Fahrtrainingskurse. Und jetzt kommt der springende Punkt: Wenn man das bei einer Versicherung vorweisen kann – das haben wir ja ausgesprochen, nach Paragraf 6 wäre das -, dann kann man das irgendwie koppeln und sagen, wer so einen Hundekurs absolviert, kann den an seine Versicherung einsenden und einen Faktor – ich weiss auch nicht wie viel -, eine gewisse Versicherungsprämienreduktion anbegehren. Dorthin muss doch eigentlich der Weg gehen, auf freiwilliger Basis. Und man kann es eigentlich – es ist schon fast abstrus, wenn das von Seiten der SVP kommt – auch über das Portemonnaie steuern und sagen: Wer so einen Kurs absolviert hat bei irgendeiner dieser Institutionen, die das sehr professionell machen, kann das seiner Versicherung melden und dann eventuell irgendeinen Betrag von der Versicherungsprämie, die ja doch wenigstens jetzt 1 Million Franken betragen muss, abziehen.

Also ich bitte Sie im Namen der Vernunft, unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag!

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Wir haben ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Bauern, die eher als andere Leute darauf angewiesen sind, einen Hund von einer gewissen Grösse zu halten. Aber Ausnahmen sind problematisch, auch wenn Landwirte – dies sei zugegeben – ein engeres Verhältnis zu Tieren haben und auch besser mit ihnen umgehen können im Allgemeinen. Aber die Öffentlichkeit hat auch ein Recht darauf, gerade bei Bauernhöfen ohne berechtigte oder unberechtigte Angst vorbeizugehen. Scharfe Hunde, die ein Halter nicht 100-prozentig im Griff hat, haben auch auf Bauernhöfen keinen Platz. Mit einer Ausnahmebewilligung schaffen wir die notwendige Sicherheit wohl nicht.

Die EVP hat deshalb Mühe, grosse Mühe, einer solchen Ausnahmeregelung zuzustimmen, wird das allenfalls aber dann tun, wenn ein Verbot der Hunde der Rassentypenliste II für alle Halter im Gesetz verankert wird.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Nicht wahr, Paragraf 7 des Hundegesetzes ist ja nicht der zentrale Teil des neuen Gesetzes. Zentral ist ja das, was wir nachher in Paragraf 8 besprechen werden, also der Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Nun haben wir uns aber entschlossen, die massigen Hunde zu regeln, das heisst, deren Ausbildung zu regeln. Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob das Gesetz rechtsgleich angewendet werden soll oder nicht. Also bei der Rechtsgleichheit – gleichartige Fälle gleich behandeln – stellt sich die Frage, ob mit der Begründung, die Michael Welz vorgetragen hat, sichergestellt wird, dass Hunde, die die Voraussetzungen gemäss Minderheitsantrag erfüllen, auch Gewähr dafür bieten, dass solche Hunde gleich ausgebildet werden wie Hunde, deren Halter diese Hundeausbildung vollziehen müssen. Ich habe Michael Welz relativ gut zugehört, schon in der Kommission – das tue ich immer, weil ich ihn sehr schätze –, dass die periodische Tierschutzkontrolle halt meines Erachtens nichts mit Hundeausbildung zu tun hat. Wer diese Kontrolle durchführt, der gewährleistet noch nicht, wenn ich das richtig verstanden habe, dass grosse massige Hunde richtig betreut werden. Da kommt es meines Erachtens allenfalls darauf an, dass ein Landwirt sagen kann «Bitte, ich bin in Tierhaltung und -betreuung ausgebildet». Auch hier wurde für uns nicht nachgewiesen, dass jemand, der mit Kühen, Stieren und weiss nicht was umgehen kann, dass der wirklich mit grossen Hunden umgehen und diese richtig betreuen kann.

Das ist für uns der ausschlaggebende Grund, weshalb wir trotz grosser Sympathie für die Landwirte diesem Minderheitsantrag nicht zustimmen können.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Ich anerkenne sehr, dass Landwirte einen hervorragenden Zugang zu Tieren haben, aber das allein genügt noch nicht als Grundvoraussetzung. Wer mit Pferden umgehen kann, kann noch nicht zwangsläufig mit Rindviechern umgehen oder auch mit Hunden. Dazu kommt, dass jeder Hund, jede Rasse wieder etwas anders ist, und auch innerhalb einer Rasse ist es ganz, ganz wichtig, dass das Zusammenspiel zwischen Hund und Meisterin oder Meister mit jedem neuen Tier erziehungsmässig eingeübt wird. Jeder Hund muss erzogen werden und insbesondere müssen der Halterin oder dem Halter ebenfalls immer wieder die Regeln in Erinnerung gerufen werden.

Wir dürfen nicht mehr das idealistische Bild eines Bauernhofs haben, der da weit weg irgendwo in der Landschaft ist, sondern gerade die landwirtschaftlichen Gebiete werden heute sehr auch von der Freizeitgesellschaft genutzt; Biker, Jogger, Wanderinnen und Wanderer, Familien. Ich glaube, es ist gerade dort wichtig, dass der Hund auf dem Bauernhof, der gute «Barry», eben auch besonders gut erzogen ist.

In diesem Sinn bittet Sie der Regierungsrat, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 101: 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Michael Welz abzulehnen.

§ 8 Abs. 1

Antrag von Michael Welz und Thomas Ziegler:

¹Erwerb, Zucht oder Zuzug von Hunden der Rassen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial ist verboten.

Folgen bei einer Annahme dieses Änderungsantrags im Gesetz:

- § 8 Abs. 1 streichen.
- § 8 Abs. 3–6 werden neu in § 30 Abs. 2–5 aufgeführt (Übergangsbestimmungen).
- § 8 Abs. 7 und 8 streichen.
- § 8 Abs. 9 folgender Wortlaut: «oder für die nach Zuzug in den Kanton Zürich die Haltebewilligung noch nicht erteilt wurde». Der zweite Satz ist zu streichen.
- § 30 2–5 Hier sind die bisherigen Abs. 3–6 von § 8 einzufügen.
- § 30 Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 6 und 7.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Der besagte Antrag verlangt das Verbot des Erwerbs, der Zucht oder des Zuzugs von Hunden der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. In der Kommission wurde die Frage nach einem so genannten Kampfhundeverbot auch diskutiert, aber schliesslich nicht weiterverfolgt beziehungsweise nicht unterstützt.

Zuerst zum Formellen: Nach dem Durchlesen des neuen, am 11. Februar 2008 im Rat eingereichten Änderungsantrags ist meines Erachtens Paragraf 8 Absatz 9 nach wie vor nicht ganz klar formuliert. Hier geht es um diejenigen Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die sich nur temporär im Kanton Zürich aufhalten. Der Antragsteller will hier bei vorübergehendem Aufenthalt wahrscheinlich einen Leinen- und Maulkorbzwang. Im Hinblick auf die zweite Lesung müsste man mit diesem Antrag auf alle Fälle redaktionell nochmals über die Bücher.

Nun zum Wichtigeren, zum Inhalt: Es gibt viele Hundehalter, die ihre Tiere korrekt behandeln und auch verantwortungsbewusst halten. Von diesen Hunden geht kein erhöhtes Risiko aus. Diese Tatsache soll noch einmal aufzeigen, was ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe, nämlich, dass es aus fachlicher Sicht nicht per se Kampfhunderassen gibt. Was ist eigentlich gemäss Definition ein Kampfhund? Als Kampfhund wird ein Hund bezeichnet, der speziell zur Aggressivität

gezüchtet und zum Beispiel für Tierkämpfe eingesetzt wird. Der Begriff «Kampfhund» bezeichnet also keine bestimmte Hunderasse, sondern ein bestimmtes Einsatzgebiet, nämlich den Kampf. Fast jeden Hundetyp können Sie nämlich so züchten und halten, dass er zum aggressiven Kampfhund mutiert. Aus jedem gutartigen Hund können Sie so einen bösartigen machen.

Das Entscheidende ist neben der Zucht, die vom Bund im Tierschutzgesetz per 2. Mai 2006 geregelt wurde, vor allem das korrekte Halten der Tiere. Das Problem liegt meistens nicht beim Tier, sondern auf der andern Seite der Leine beim Halter. Man muss beim Halter ansetzen und verantwortungslose Hundehalter mit einem Verbot belegen. Um dies zu gewährleisten, wird bei Paragraf 8 auch an Voraussetzungen angeknüpft, die beim Halter vorliegen müssen. Damit wird verhindert, dass dubiose Personengruppen, welche den Hund als Droh- oder Kampfmittel missbrauchen wollen, einen solchen Hund halten dürfen. Die Mehrheit der Halter, die ihre Hunde korrekt hält, würde mit einem totalen Rassenverbot bestraft. Immerhin wird es als zumutbar erachtet. dass die Bewilligungspflicht mit einem aufwändigen Wesenstest des Hundes und mit der Prüfung der Haltereigenschaften eingeführt wird. Durch ein Verbot können wir die Situation nicht entscheidend verbessern. Gerade der von den Antragstellern in ihrer Medienmitteilung erwähnte Vorfall von Lyon in Frankreich zeigt uns, dass ein so genanntes Kampfhundeverbot nicht zu mehr Sicherheit geführt hat. Frankreich kennt nämlich unter unseren Nachbarländern die strengsten Regeln. Dort sind der Kauf, die Schenkung oder die Einfuhr von so genannten Kampfhunden verboten, und trotzdem ist in Lyon auch ein so tragischer Vorfall mit einem Kind passiert. Verantwortungslose Halter würden einfach auch auf andere Hunderassen wie zum Beispiel den Schäferhund ausweichen und diesen entsprechend aggressiv machen. Wollen wir dann den Schäferhund auch verbieten? Und den Appenzeller oder Berner Sennenhund auch? Gemäss Statistik des Bundesamtes für Veterinärwesen haben nämlich im Jahr 2006 die Schäfer- und Sennenhunde in der Schweiz am meisten zugebissen. Dies ergab die erste Auswertung der Meldepflicht von Bissverletzungen. Was es braucht, ist, gemäss neuem Hundegesetz, eine bessere Kontrolle und Überwachung auffälliger Hundehalter mit ihren Hunden – und keine Rassenverbote.

Ich bitte Sie, den Antrag daher abzulehnen. Er gaukelt der Bevölkerung eine Scheinsicherheit vor.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Vorab eine Randbemerkung: Wir haben alle letzte Woche ein Mail der IG pro Hund erhalten. Dazu muss ich Folgendes sagen: Interessant ist nur die Tatsache, dass weder das Veterinäramt des Kantons Zürich noch das Bundesamt für Veterinärwesen über eine Statistik verfügen. Es ist lediglich eine Beobachtung von vier Monaten Ende 2006, und die Rassenzugehörigkeit der Hunde ist nicht recht definiert. Ich habe sie schwarz auf weiss hier in meiner Tasche auf diesbezügliche Anfrage. Ich weiss also nicht, woher diese IG pro Hund die Statistik oder die wissenschaftlichen Belege hat. Ich vermute, die kommen aus Wildost oder aus Wildwest.

Der vorliegende Antrag beinhaltet eine weniger radikale Regelung als ein absolutes Verbot der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, das eine Tötung all dieser Tiere verlangt hätte. Längerfristig kommen wir aber dem Ziel der Verhinderung von tragischen Hundeattacken sehr viel näher, da mit dieser Massnahme ein Aussterben dieser Hunde im Kanton die Folge sein wird. In einem Kanton mit über einer Million Einwohnern haben Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial schlichtweg keine Existenzberechtigung. An den tragischen Vorfällen - und ich nehme die tragischen Vorfälle hier immer wieder zum Thema – sind immer die gleichen vier bis fünf Rassen beteiligt. Sie können schon sagen, man könne nicht belegen, dass die Gefährlichkeit eines Hundes rassenabhängig ist. Tatsache ist aber, dass immer wieder dieselben Hunderassen beteiligt sind, welche die tragischen Hundeattacken verursachen. Wir als Parlamentarier sind nicht gefordert, alle möglichen Vorwände zu suchen, um die gefährlichen Hunderassen zu schützen, sondern um den tragischen Vorfällen in die Augen zu sehen und daraus die Konsequenzen für wiederholt auffällige Rassen zu ziehen. Die tragischen Vorfälle dieser Hunde haben eines gemeinsam, nämlich, dass diese Hunde, mit Recht oft auch Kampfhunde genannt, massiv zubeissen und nicht nur schnappen, und nicht ohne Weiteres vom Opfer ablassen. Im Gegensatz zu den meisten andern Hunderassen, welche einen flüchtigen Biss verursachen und dann abziehen, haben die Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ein ganz anderes Beissverhalten. Und hier liegt der Hauptgrund für die Rassetypenliste II, nicht in der Beisshäufigkeit, sondern im Beissverhalten. Ich habe ein ganz trockenes Maul (Heiterkeit). Und wenn man bedenkt, wie einzelne Rassen auf das Beissen und Festhalten an der Nase von Hunden gezüchtet wurden, ja sogar ein Sport daraus gemacht wurde,

müsste es jedem hier drin klar sein, dass auf der Basis eines Fehlverhaltens gezüchtet wurde und dass diese Hunde ein Gefahrenpotenzial beinhalten.

Ich möchte auf die neusten Polizeinachrichten zugreifen und Ihnen ein Beispiel vor Augen führen. Hier drin hat die Polizei auf einer Spurensuche – normalerweise hat die Polizei ja Schäferhunde – ausnahmsweise einen Rottweilerhund dazu gebraucht. Das Beissverhalten, das sehen Sie, ist ganz anders. Dieser Rottweilerhund war den Tätern auf der Spur, hatte sie unter einer Brücke gefunden – Sie können es nachlesen auf Seite 21 –, und was hat dieser Rottweiler gemacht? Er hat diesen Klienten unter der Brücke hervorgezogen und nicht losgelassen. Das ist der Unterschied zu den andern Hunden!

Das Hundeschnappen und -beissen können wir, solange wir Hunde halten, mit allen Massnahmen nicht 100-prozentig ausschliessen. Was wir aber ausschliessen können, sind die übermässigen Attacken durch Hunde, welche das Opfer durch ihre Veranlagung erledigen oder von ihm nicht ablassen.

Noch etwas zur Rassetypenliste. Der Rottweiler, das weiss ich, steht nicht in der Rassetypenliste II. Aber er ist eine von zwei Hunderassen, die noch dazu gehören würde. Diese Kompetenz liegt beim Regierungsrat. Paragraf 8 Absatz 2 sagt dies.

Das Argument, dass durch ein Aussterben der Hunde der Rassetypenliste II dann die Hundezüchter auch andere Hunde zu gewalttätigen Hunden erziehen, zieht nicht. Dann müssten Sie sich ja eingestehen, dass die Massnahmen im neuen Gesetz schwach und zur Prävention untauglich sind. Ich sage es Ihnen noch einmal, dass bisher immer wieder Hunde derselben wenigen Rassen die tragischen Vorfälle verursacht haben. Denn man hat ja schon heute die Möglichkeit, Hunde anderer Rassen zu Bestien zu erziehen. Wenn dies so gewaltversprechend wäre, würde dies auch schon lange gemacht werden.

Dieser Antrag bezieht sich nur auf die Hunde der Rassetypenliste II. Für alle andern Hunde bleibt es gleich. Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotenzial müssen im Kanton Zürich längerfristig ausgemerzt werden. Sie sind gefährlich, sie nützen niemandem und die Mehrheit der Bevölkerung will sie nicht, weil sie Angst vor ihnen hat.

Ich bitte Sie im Namen der schutzbedürftigen Bevölkerung, nehmen Sie allen nur erdenklichen Mut in Ihren Zeigefinger und stimmen Sie diesem Antrag zu.

Ganz kurz noch die Absichten dieses Antrags: Dem Gesetz fehlt meiner Ansicht nach hier eine Lücke, und diese möchte ich mit diesem Antrag schliessen, und zwar: Verursachen Hunde derselben Rassenzugehörigkeit wiederholt die tragischen Vorfälle, so sind diese Rassendurchs Gesetz zu sanktionieren.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Was im Dezember 2005 in Oberglatt geschehen ist, hat uns alle schrecklich aufgewühlt. Mit diesem Gesetz wollen wir verhindern, dass so etwas jemals wieder passiert. Dass man dabei in Betracht zieht, gewisse Hunde ganz zu verbieten, ist nachvollziehbar, und der Antrag geniesst auch bei uns gewisse Sympathien. Denn der Vorschlag ist eine markante Antwort auf eine schreckliche Tat. Sinngemäss: Ein Hund hat ein Kind zu Tode gebissen, also muss dieser Hund weg und am besten gleich alle Hunde seiner Rasse.

Dennoch stehen wir von der CVP dem Antrag skeptisch gegenüber, und zwar aus zwei Gründen: Es ist mehr als unsicher, ob wir mit dem vorliegenden Antrag tatsächlich erreichen, was wir wollen. Kritische Fragen sind erlaubt. Ist die Gefährlichkeit tatsächlich rassenabhängig? Werden wir, wenn wieder etwas Schreckliches passiert, einfach weitere Rassen verbieten? Und wir müssen uns fragen: Ist ein Totalverbot denn auch verhältnismässig? Ist es richtig, dass wir alle Hunde einer Rasse unter Generalverdacht stellen? Unserer Ansicht nach ist es das nicht!

Die CVP lehnt den Antrag grossmehrheitlich ab, weil er eine Vollkaskolösung suggeriert, die es nicht gibt, und weil er unverhältnismässig ist. Ja, er strahlt sogar etwas Totalitäres aus. Seine Botschaft ist: Nur ein toter Pitbull ist ein guter Pitbull. Und diese Haltung verträgt sich nur sehr schlecht mit unserem liberalen Staatswesen. Abschreckend ist auch die Wortwahl im Antrag, in welchem steht: «Beabsichtigt längerfristig die Ausrottung gewisser Hunderassen.» Mag sein, dass ich diese Worte jetzt etwas auf die Goldwaage lege, aber das Wort «Ausrottung» ist für mich eine sehr unglückliche Wahl.

Ich komme zum Schluss. Die CVP ist der Ansicht, dass wir nur so viel verbieten sollten wie unbedingt nötig, und nicht so viel wie möglich. Oder werden wir in Zukunft alle oder alles verbieten, was irgendwie gefährlich sein könnte, wenn man als Besitzer verantwortungslos damit umgeht? Dann müssten wir hier vermutlich noch einige Dinge mehr zur Diskussion stellen, und das wollen wir alle nicht. Denn der

totale Verbotsstaat, der zum Schutz seiner Bürger präventiv alles Mögliche verbietet, ist eine wenig verlockende Perspektive. Verhältnismässig hingegen ist, die Hundehalter zu einem verantwortungsbewussten Verhalten anzuhalten. Das tut dieses Gesetz. Wir stimmen ihm deshalb zu, nicht aber diesem Antrag. Dankeschön.

René Isler (SVP, Winterthur): Unser Kommissionspräsident hat es ja eigentlich auf den Punkt gebracht: Wann ist ein Hund denn ein Kampfhund? Er hat richtig erkannt, dass es das so eigentlich nicht gibt. Da können Sie sich schlau machen über sämtliche Lexikons; gibt es nicht! Es ist, wie wir es meinen, ja auch von der Thematik her noch recht heikel: Über was stimmen wir überhaupt ab oder was wollen wir überhaupt verbieten? Das ist etwa so unsinnig, wie wenn wir über Trüffelschweine reden, die ja weder Schweine aus Trüffeln sind noch Trüffel essen. Die hat man dazu gebracht, dass sie diese eben finden. Und so ist es eigentlich auch mit den Hunden. Und dennoch, ich kann es auch wiederholen, wie es Michael Welz schon ein paar Mal gesagt hat: Bei diesen Diskussionen - ich möchte jetzt nicht sagen unsäglichen, aber doch ziemlich emotional geführten Debatten – bis anhin über das ganze Hundegesetz war das eigentlich der springende Punkt, diese Kampfhunde. Und da haben uns auch die Medien so «einsuggestiert», was recht ist und was eben nicht recht ist. Und irgendwo haben wir jetzt wirklich auch eine gespaltene Seele. Man kann, wie es der Kommissionspräsident auf den Punkt gebracht hat, praktisch aus jedem Tier eine Bestie machen. Ich gehe sogar noch weiter, als nur das Wort «Hund» in den Mund zu nehmen. Sie können mit jedem Tier irgendwie so eine Kampfmaschine herbeizüchten. Das ist wieder etwas Ähnliches, als Symbol gedacht, wie mit einer Schusswaffe: Ob ich nun mit einer 75-Millimeter, 9-Millimeter oder 12-Millimeter angeschossen werde, was ist schlimmer? Ich glaube, jede Schussverletzung ist schlimm. Das heisst, auch jede Bisswunde ist soweit ziemlich schlimm. Und dennoch glaube ich, dass wir irgendwo halt auch den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet, irgendwann ein Exempel zu statuieren und zu sagen «Wir verbraten hier nun Stunden und die Volksseele blutet», das habe ich auch in meinem Eintretensvotum gesagt. Wir müssen etwas tun. Mir persönlich widerstrebt hier eigentlich, sagen zu müssen: Es braucht Spezialbewilligungen, es braucht spezielle Prüfungen und so weiter und so fort. Ich sehe eigentlich einen Kampfhund in etwa in der Position einer Waffe. Also wenn Sie heute einen Waffenerwerbsschein wollen, einen Waffentragschein wollen, brauchen Sie ja mehr als nur einen sauberen Leumund oder Leumundsbericht. Die Anforderungen sind sehr hoch. Da wäre für mich noch irgendwo eine Lücke, die wir hier noch schliessen könnten. Wir haben es schon zigmal gehört, nicht das vorne an der Leine ist das Problem, sondern das hintere Ende. Also diese Personen müssten, wenn schon, die notwendigen Anforderungen erfüllen.

Und nichtsdestotrotz werde ich aus tiefster Überzeugung dem Minderheitsantrag von Kollege Michael Welz zustimmen.

Maleica Landolt (GLP, Zürich): In unserer Fraktion wird sich der grössere Teil für das Hundeverbot aussprechen, die Minderheit gegen das Verbot. Gegen das Verbot sind wir, weil das vorliegende Gesetz in den präventiven Massnahmen sehr detailliert ist und ins Äusserstmögliche geht beim finanziellen Aufwand und/oder den Konsequenzen bei Auffälligkeiten des Hundes. Einschneidend sind sicher auch die generelle Ausbildungspflicht und die Halteranforderungen. Ebenfalls bestehen sehr strenge Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um eine Bewilligung für einen Hund der Rassetypenliste II zu erhalten, die mit wiederholten Prüfungen und Tests verbunden ist.

Ebenfalls denken wir, dass ein Verbot auch immer Anreize schafft, um es zu umgehen, und die möglichen Nischen, um es zu umgehen, werden gefunden. Mit Sicherheit werden die Halter, die aktuellen Halter eines Rassetypen-II-Hundes ihren Hund als Mischling melden. Diese Tatsache stellt ein Fragezeichen an die Umsetzbarkeit. Vor allem sehen wir aber auch eine Frage, wenn unsere angrenzenden Kantone kein Verbot und kein gleiches Gesetz haben.

Für das Verbot sind wir, weil wir in einer schnelllebigen, wachsenden Gesellschaft leben, in der das Zusammenleben immer komplexer wird und daher die Sicherheit für das einzelne Individuum immer mehr an Gewicht gewinnt. In diesem Kontext hat ein Hund mit erhöhtem Gefahrenpotenzial nichts zu suchen. In dieser urbanen Gesellschaft braucht es ihn nicht. Ausserdem ist er vom Menschen gezielt zu einem aggressiven Tier hochgezüchtet und auf Kämpfe angelegt worden. Der Aspekt der Sicherheit, frei von Angst leben zu können, sich frei bewegen zu können als Spaziergänger, Wanderer oder Velofahrer, oder dass Eltern und Schutz- und Betreuungsbeauftragte sicher sein können, dass ihre Kinder nicht einem Kampfhund in die Quere kommen, dies alles überwiegt die Freiheit, einen Kampfhund halten zu können.

Schlussendlich sollen alle viel Freiheit haben. Trotzdem soll das Recht des Stärkeren soweit eingeschränkt werden, bis das Recht des Schwächeren gesichert ist. Danke.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Ich darf Sie daran erinnern, worüber wir eigentlich diskutieren. Wir diskutieren darüber, dass der Mensch aus wilden Tieren einen Begleiter geschaffen hat für sich: den Hund. Und wir diskutieren darüber, dass eben dieser Mensch irgendwann einmal eine sehr unangenehme Eigenschaft entwickelt hat: Er hat nämlich seine Aggressivität in den Hund verlegt und entsprechende Rassen herausgezüchtet und innerhalb dieser Rassen auch noch dafür gesorgt, dass die besonders Aggressiven sich durchgesetzt haben. Diese Züchtungspraxis ist zwischen 1830 und 1930 erfolgt und namentlich in den Vereinigten Staaten ausserordentlich gepflegt worden. Seither bemühen sich auch diejenigen Züchter solcher Tiere darum, die Aggressivität dieser einzelnen Tiere wieder herunterzufahren. Dies gesagt habend erinnere ich Sie daran, dass, wenn wir ein Rasseverbot auszusprechen versuchen, wir uns auf sehr glitschiges Terrain begeben. Die Diskussion hat dazu geführt, dass wir keine saubere Bewilligungsregelung haben und dass wir deswegen nicht nur bei unbescholtenen Hundehaltern, die sich mit ihren Tieren auseinandersetzen, sondern insbesondere auch im Milieu solche Tiere haben, schlecht gehalten, nach wie vor in Hundekämpfen eingesetzt. Das haben wir zu verantworten in der Politik, weil wir es anfangs des Jahrtausends beziehungsweise Ende der Neunzigerjahre gründlich verpasst haben, eine nationale, eine vernünftige und eine durchsetzbare Regelung auf Bundesebene zu treffen.

Es ist wissenschaftlich gesehen eine Absurdität ersten Ranges, Rassen zu verbieten, insbesondere, weil die Rassenbestimmung in der Veterinärmedizin ausserordentlich umstritten ist. Das Einzige, was wir bewirkt haben, ist, dass wir die Verantwortlichen dafür, wie ein Tier gehalten wird, nämlich die Menschen, nicht in die Pflicht genommen haben. Ich plädiere hier deshalb noch einmal energisch dafür, dass wir bei der Bewilligungspflicht bleiben. Die Kriterien sind in den Absätzen 3 und 4 ganz klar festgelegt. Sie übernehmen das, was wir seinerzeit in unserer Parlamentarischen Initiative gefordert haben. Darüber hinaus zu gehen, ist verfehlt. Es führt nur dazu, dass wir weiterhin keine Regelung haben werden. Denn es wird mit Sicherheit das Refe-

rendum ergriffen, und das dient niemandem, schon gar nicht dem Schutz unserer Schwächsten.

Ich danke Ihnen für die Ablehnung dieses Antrags.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Der Antrag von Michael Welz und von mir, die Hunde der Rassetypenliste II zu verbieten, bringt keinen Hund vor den Scharfrichter. Er bestraft keinen Hund dafür, dass sein Halter unverantwortlich handelt. Er will lediglich dafür sorgen, dass keine Hunde der Rassetypenliste II mehr eingeführt oder gezüchtet werden dürfen. Er will sie aussterben lassen, damit mittelfristig die Gefahren, die von Kampfhunden ausgehen, reduziert – und nicht völlig aufgehoben – werden. Die Bestimmungen über die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II werden durch unseren Antrag deshalb nicht überflüssig, noch nicht.

Überflüssig sind aber Kampfhunde, die oft aus einer sehr zweifelhaften Motivation von ebenso zweifelhaften Haltern eingesetzt werden. Die Genfer haben soeben mit einer überwältigenden Zweidrittelsmehrheit ein Verbot für zwölf Hunderassen erlassen, und nicht nur für vier, wie es unsere Rassetypenliste II vorsieht; eine Rassetypenliste, deren definitive Ausgestaltung im Übrigen in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Ein strenges Hundegesetz, insbesondere mit einem Verbot der gefährlichsten Rassen, ist auch bei uns mehr als nur mehrheitsfähig. Bitte verstecken Sie sich deshalb nicht hinter Ausreden nach dem Kampfhundeprinzip «Ich nöd, er au!», obwohl ich schon weiss, dass auch andere Rassen beissen oder als Kampfhunde abgerichtet werden können. Verstecken Sie sich nicht dahinter, dass man dieses Gesetz umgehen kann, so nämlich, wie viele andere Gesetze auch. Das ist noch lange kein Grund, dass es unnötig wäre. Schieben Sie auch nicht die grundsätzlich berechtigte Frage der Zuständigkeit vor! Auch ich meine, der Bund wäre die erste Adresse für wirksame Massnahmen. Aber was nützt es einem potenziellen Kampfhundeopfer, wenn es weiss, dass ein Verbot nur deshalb nicht Tatsache wurde, weil die ganze Frage wie eine heisse Kartoffel vom Bund auf den Kanton und wieder zurück geschaufelt wurde? Der Bundesrat meint, die Kantone müssten handeln. Die Kantone meinen, es sei Bundessache. Resultat: Wie bei vielen andern Dingen auch, wo man Ausreden sucht, um nicht handeln zu müssen, geschieht nichts. Wenn aber Kantone handeln – nach Genf und Wallis jetzt auch der Kanton Zürich und weitere -, dann wird es schliesslich doch Bundessache. Wenn der

Bund seine Hausaufgaben nicht macht, ist der Kanton gefordert. Es ist doch klar: Wer ein Verbot ablehnt, ist dafür, dass weiterhin Hunderassen erlaubt sind, die fast ausschliesslich nur darum gehalten werden, weil man sie leicht als aggressive Kampfhunde, zum Beispiel für Hundekämpfe, abrichten kann.

Diese Mitverantwortung können und wollen wir von der EVP nicht tragen. Wollen Sie sich wirklich für die Erhaltung der Spezies Kampfhunde und deren Halter stark machen mit Berufung auf eine durchaus ehrenwerte liberale Grundhaltung? Freiheit hört ja bekanntlich da auf, wo sie andern schadet. Zeigen deshalb auch Sie, dass Sie bereit sind, Gefahren, die von Kampfhunden ausgehen, zu minimieren. Ganz einfach dadurch, dass man die Anzahl der potenziellen Kampfhunde, deren Existenz allein schon ein grosses Risiko birgt, reduziert. Sie wissen ja vom letzten Mal: Kampfhunde, die es nicht gibt, beissen in der Regel nicht.

Ein Verbot ist auch im allerersten Interesse der ganz überwältigenden Mehrheit der verantwortungsvollen Hundehalter und deren Hunde, die durch eine ganz kleine Minderheit von Haltern beziehungsweise Hunderassen selber ungerechtfertigterweise in Verruf oder Gefahr kommen könnten.

Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Peter Schulthess (SP, Stäfa): Auch Hunde können als Waffen eingesetzt werden, René Isler hat das auch schon gesagt. Sie haben heute Morgen ein Postulat überwiesen, welches die Wache mit geladenem Gewehr verhindern will. Sie haben vor einigen Wochen auch ein Postulat überwiesen, welches dafür sorgen will, dass Gewehr und Munition von Armeeangehörigen nicht zu Hause aufzubewahren sind. Beides, weil Sie Unfälle vermeiden möchten, weil Sie die Bevölkerung vor Ängsten und Schiessunfällen schützen wollen, im letzten Falle meist die Familienangehörigen. Sie wollen das Risiko eines Unfalls oder Durchdrehens eines Waffenbesitzers mit Todesfolge nicht von seiner Tagesform, Aufmerksamkeit oder psychischen Fähigkeit, mit Stresssituationen umzugehen, abhängig machen; dies, obwohl Armeeangehörige an der Waffe gut ausgebildet sind. Es ist in diesem Zusammenhang oft zu hören «Wo keine Tatwaffe griffbereit liegt, kommt es auch nicht zur Tat». Natürlich findet, wer wirklich töten will, immer auch eine andere Waffe. Eine solche auftreiben zu müssen, erhöht aber immerhin die Schwelle zu einer Tat.

Wie ist das nun mit Hunden. Auch Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind Waffen. Zumindest können sie als solche eingesetzt werden, sie werden dazu erzogen oder gar gezüchtet. So genannte Kampfhunde sind spezielle Rassen, die im Hinblick auf erhöhtes Gefährdungspotenzial durch besondere Aggressivität, das Beissverhalten und verringertes eigenes Schmerzempfinden gezüchtet wurden. Man wollte, dass sie in Hundekämpfen besser bestehen und den Gegnerhund töten. Dies ist nicht nur ein Dressurerfolg der Halter, sondern eben auch ein Ergebnis der genetischen Zucht. Zu behaupten, wie das getan wurde, aus jedem Hund könne die gleiche Aggressivität und Gefährlichkeit hervorgelockt werden, ist verharmlosend und schlicht falsch. Im Unterschied zu Dienstwaffen, welche nur dann losgehen, wenn einer abdrückt, haben solche Hunde es aber in sich, dass sie auch von selbst losgehen können. Das macht sie zu noch gefährlicheren Waffen, als Gewehre es sind. Hunde sind Tiere und als solche potenziell unberechenbar trotz aller Erziehung. Hundehalter auf die Fähigkeit hin zu prüfen, Hunde artgerecht zu halten und so zu erziehen, dass sie möglichst nicht gefährlich werden, ist sicher ein guter Ansatz dieses Gesetzes. Gut ist auch, gefährliche Hunde periodisch einer Wesensprüfung zu unterziehen.

Wollen Sie nun aber ausgerechnet bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial darauf vertrauen, dass Hundehalter schon wissen, wann und wie sie ihren Hund zurückhalten können, und schon nicht durchdrehen oder in eigener Wut, Kränkung oder Verzweiflung den Hund gar losschicken oder übersehen, dass er nicht sicher verwahrt ist und von selbst losgeht, wie das in Oberglatt der Fall war? Und wollen Sie ausgerechnet bei solchen Hunden, welche mit dem Ziel eines erhöhten Aggressionspotenzials zum Zwecke des Kampfes gezüchtet wurden, darauf vertrauen, dass der Hund schon weiss, wo die Grenze zwischen Spiel und Ernst beziehungsweise Kampf ist? Wollen Sie darauf vertrauen, dass Kinder und Spaziergängerinnen und Spaziergänger richtig reagieren, wenn ein solcher Hund auf sie zukommt, und ihn nicht noch zum Angriff reizen? Das ist naiv und verantwortungslos! Ich appelliere an Sie, sich wie bei Schiesswaffen auf den Grundsatz zu beziehen «Wo keine geladene Waffe, keine Tat!». Es gibt keinen einzigen vernünftigen Grund, weshalb Zivilpersonen bei sich zu Hause solche Hunde halten und die eigene Familie wie auch die Öffentlichkeit einem Gefährdungspotenzial aussetzen sollen. Wollen Sie wirklich animalische Kampfwaffen, die gar selbsttätig losgehen kön-

nen, an Zivilpersonen abgeben? Trauen Sie hier plötzlich dem Halter, seinem Charakter und der Wirkung seiner Ausbildung? Ich plädiere dafür, keine Risiken einzugehen. Der Thrill jener Hundehalter, welche sich beweisen wollen, dass sie auch den schärfsten Kampfhund gegen seine kämpferische Veranlagung beherrschen und dressieren können, rechtfertigt das Risiko nicht, dass Dritte verletzt oder getötet werden, wenn entweder dem Halter mal ein Fehler passiert oder wenn durch Charakterveränderung des Hundes dieser von selbst durchdreht. Das kommt nämlich als Alterserscheinung vor und ist nicht immer rechtzeitig durch eine Charakterprüfung im Voraus erkennbar.

Unterstützen Sie diesen Änderungsantrag. Die Bevölkerung wird es Ihnen danken, insbesondere all jene Personen, welche Angst vor grossen und gefährlichen Hunden haben, jene, die schon gebissen oder in Panik versetzt wurden bei Spaziergängen, beim Joggen. Aber auch all jene Hundehalter kleiner Hunde werden es Ihnen danken, die ihre Lieblinge vor Attacken von kampfbereiten grossen Hunden schützen wollen.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Ich werde als kleine Minderheit, also in meinem Namen, dem Änderungsantrag betreffend Verbot von Erwerb, Zucht und Zuzug von Hunden der Rassen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial zustimmen. Wie einst richtig von grünliberaler Seite bemerkt, müsste man das Gesetz umbenennen. Zum Beispiel könnte man es als «Hundeschulgesetz» neu betiteln. Dass Hundehalterinnen oder Hundehalter im Bereich der Ausbildung und Erziehung ihrer Vierbeiner fast so viel Bedeutung beigemessen wird wie dies im Volksschulgesetz gegenüber Kindern festgeschrieben ist, erstaunt. Hunde werden leider auch als Waffen eingesetzt. Gefährliche Hunderassen werden entsprechend abgerichtet in ihrer Erziehung. Dass dies wahrscheinlich bei einem Chihuahua schwierig ist, ist einsichtig. Prävention und Schutz können wir mit einem Verbot in diesem Gesetz betreiben. Besten Dank, wenn Sie dies tun.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Ich nehme Stellung zum Änderungsantrag von Michael Welz und Thomas Ziegler. Diesen Änderungsantrag begrüsse ich. Das vorliegende Gesetz bringt überhaupt nichts, was geschehene Unfälle mit Hunden für die Zukunft verhindern würde. Die Haltung von Kampfhunden soll verboten werden, weil sie ein permanentes vollkommen unnötiges Risiko darstellen. Das kantonale

Veterinäramt soll die Rassen definieren und endlich Verantwortung übernehmen. Was nützt da ein Leinenzwang, wenn die Leine reisst. Was nützt da ein Hundekurs, wenn die Betreuungsperson ausfällt? Ich habe geschlossen.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP-Fraktion hat Stimmfreigabe beschlossen, deshalb spreche ich zum gleichen Thema wie mein Fraktionskollege Peter Schulthess. Aber ich bin nicht seiner Meinung, weil ich den Antrag für das generelle Kampfhundeverbot ablehne.

Die Hunde werden jetzt hier stetig mit Waffen verglichen, mit Waffen, die jederzeit eingesetzt werden können. Und damit dieses Gefährdungspotenzial quasi definitiv beseitigt wird, soll man sie jetzt einfach verbieten. Ich finde, es gibt einen grossen Unterschied. Und zwar ist es so, dass die Waffen, von denen wir in diesen Postulaten gesprochen haben, Dienstwaffen, Ordonnanzwaffen sind, die jeder wehrfähige Mann oder jede wehrfähige Frau bekommt, ohne dass er oder sie dazu etwas tun muss. Sie wird abgegeben und sie wird mit nach Hause genommen. Für mich gibt es da einen grundsätzlichen Unterschied dazu, ob ich mir überlege, ob ich mir einen Hund anschaffen will. Natürlich geht es dann weiter. Ich muss mir auch überlegen, welchen Hund ich anschaffen will. Passt er in die Familie? Ich übernehme die Verantwortung. Ich gehe auch das Risiko ein, dass ich, wenn ich den Hund nicht richtig halte, Familienangehörige oder die Umwelt gefährden kann. Und da bin ich gar nicht gleicher Meinung wie auch der Vorredner, dass dieses Gesetz dazu nichts beiträgt. Das stimmt einfach nicht. Der ganze Paragraf 8 ist allein darauf ausgelegt, die Möglichkeiten einzuschränken, dass Leute solche Hunde halten, die dazu nicht befähigt sind. Wenn dieser Paragraf 8 angewendet wird – und das ist ja bei Gesetzen so zu erwarten, dass sie angewendet werden -, dann bin ich der Meinung, dass es möglich ist, das Risiko zu minimieren. Ich masse mir nicht an, zu behaupten, dass dann kein Risiko mehr bestehen würde. Denn es ist sicher so, dass Hunde, egal welcher Rasse oder vielleicht speziell Kampfhunde, gefährlich werden können. Sie können tatsächlich Leute bedrohen und töten, das wissen wir.

Es gibt für mich zwei Ansätze: Es gibt den Ansatz in diesem Gesetz. In diesem Gesetz wird geregelt, wie und was man erfüllen muss, damit man speziell gefährliche Hunde halten darf. Es gibt den andern Ansatz: Man verbietet es einfach, und dann hat man das Problem gelöst. Ich glaube, dass das Problem damit nicht gelöst ist und dass auch die

Umsetzung nicht einfach ist. Und dann frage ich Sie: Von welchen Rassen sprechen wir jetzt genau? Alle sprechen immer von Kampfhunden. Ja welche Rassen sind denn jetzt genau gemeint? Sind es vier, sind es acht? Sind alle dabei, die wir uns so im Geiste vorstellen, die uns nämlich gefährlich vorkommen? Und wie ist es mit den Mischlingen? Was ist, wenn ein Kampfhund und ein Spaniel sich verlieben? Was gibt es dann als Nachwuchs? Einen Kampfspaniel? (Heiterkeit.) Und würde dieser Kampfspaniel dann unter das Kampfhundeverbot fallen oder nicht? Ich finde einfach, dass allein mit diesem Verbot die Gefahr weniger gebannt wird, als wenn man sorgfältig prüft, wer wann einen solchen Hund halten darf.

Daneben gibt es auch Hundehalterinnen und Hundehalter, die seit vielen Jahren mit Kampfhunden arbeiten, die diese halten ohne Fehl und Tadel. Und es ist eine Unterstellung, wenn man einfach sagt, grundsätzlich seien diese Halter nicht in der Lage, diese Hunde zu halten, und sie benützten diese als Waffe und setzten sie ein, um andere zu bedrohen. Es gibt diese Leute, und darum gibt es diesen Paragrafen 8, wo gerade im Milieu speziell darauf geachtet werden soll, dass man diese Leute in den Griff bekommt. Es ist eine Frage der Umsetzung. Deshalb finde ich ein Kampfhundeverbot allein im Kanton Zürich ganz speziell. Dann haben wir eines in Genf, dann haben wir eines in Zürich, und dazwischen, da weiss ich nicht, da hängen wir sie in die Luft oder machen sonst etwas, wenn ein Kampfhund irgendwo sonst hingeht. Diese Regelung sollte, wenn sie Sinn machen soll, auf Bundesebene umgesetzt werden.

Ich bin aber sicher, dass das generelle Kampfhundeverbot eine Scheinsicherheit suggeriert und übersieht, dass das entscheidende Moment in dieser ganzen Geschichte mit den Hunden der Halter und die Halterin sind und bleiben und nicht die Rasse allein entscheidend ist. Darum bitte ich Sie, lehnen Sie diesen Antrag ab! Nehmen Sie das Gesetz an, das Wert legt darauf, dass die Haltenden, aber auch die Bevölkerung, die betroffen ist, dass beide etwas davon haben, nämlich auch mittels Prävention.

Und noch etwas zur Bewegungsfreiheit: Die Bewegungsfreiheit wird nicht grösser. Wenn Schäferhunde, Rottweiler, Dobermänner sich frei bewegen und sie begegnen Ihnen, dann sind Sie genau wieder eingeschränkt. Ich weiss heute einfach nicht, wenn wir von diesem Kampfhundeverbot sprechen: Wo fängt es an und wo hört es auf? Und darum

werde ich mich dagegen aussprechen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Françoise Okopnik (Grüne, Zürich): In der Stadt Berlin wird im Unterschied zur Schweiz eine Hundebiss-Statistik geführt. Die meisten Bissverletzungen stammen von Mischlingshunden, die auch den grössten Anteil der Hundepopulation ausmachen. 16 Prozent der Hunde in Berlin sind Deutsche Schäfer. Sie verursachen aber 20 Prozent der Hundebisse. 3 Prozent der Hunde gehören Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, also Rassen aus der Rassetypenliste II an. Sie verursachen 13 Prozent der Übergriffe. Man kann also daraus folgern, dass auch Schäferhunde eher überdurchschnittlich aggressiv sind. Von der Anzahl her, da es mehr Schäferhunde gibt als so genannte Kampfhunde, werden mehr Leute von Deutschen Schäferhunden und Mischlingen gebissen als von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.

Bei einem Verbot der Hunde der Rassetypenliste II ist absehbar, dass andere Hunderassen auf Aggression gezüchtet oder erzogen werden, was beispielsweise wohl bei Deutschen Schäferhunden gar nicht so schwer sein dürfte. Es ist auch nicht absehbar, ob da nicht die Liste auf nur wenige Arten geführt wird und beispielsweise Rottweiler, die ebenfalls häufig an schweren Übergriffen beteiligt sind, nicht auf der Liste wären. Was wäre dann gewonnen?

Die Lösung mit der Bewilligungspflicht ist der gangbarste Weg, das Problem in den Griff zu bekommen. Ich erinnere auch daran, dass heute im Kanton Zürich nur etwa 400 Hunde mit erheblichem Gefährdungspotenzial registriert sind. Insgesamt beläuft sich die Hundepopulation auf geschätzte 60'000 Tiere. Mit einem Verbot reagieren wir kleinlich auf ein nicht übermässig zahlreiches Problem. Ich möchte damit keinesfalls die unsäglich tragischen Vorfälle und Todesfälle von Kindern verharmlosen. Aber ich bin überzeugt, dass ein Verbot das Problem nicht lösen, sondern nur verlagern würde.

Die Fraktion der Grünen und der AL lehnt den Minderheitsantrag daher mit einer kleinen Mehrheit ab.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Ich möchte hier noch verdeutlichen, dass die Mehrheit der SVP-Fraktion gegen ein Kampfhundeverbot ist. Auch bei einem Kampfhundeverbot können Hunde immer noch als Waffe missbraucht werden. Es geht hier um Missbrauch! Meine Vorrednerin

Renate Büchi hat schon viele gute Argumente gebracht gegen das Kampfhundeverbot. Ich möchte dies nicht wiederholen. Es geht hier um normgemässes Verhalten. Auch bei einem Kampfhundeverbot wird vorausgesetzt, dass man sich dann normgemäss verhalten würde. Wenn man dies nicht tut, können so tragische Fälle wie in Oberglatt leider trotzdem noch passieren. Man müsst viel eher gewissen Haltern das Halten von Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verbieten, nicht einfach flächendeckend allen Hundehaltern.

Ich stelle Ihnen hier daher im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion den Antrag, diesen Änderungsantrag und ein Kampfhundeverbot abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Worum geht es eigentlich heute in dieser Frage? Letztendlich ist es eine Interessenabwägung im Bereich der Grundrechte, die wir hier an einem konkreten Beispiel vornehmen müssen: Einerseits das Recht der Bevölkerung auf Schutz, das Recht der Bevölkerung auf Sicherheit, auf der andern Seite das Freiheitsrecht des potenziellen Hundehalters. Ob sich in diesem Bereich eine Einschränkung aufdrängt, ob es notwendig ist, dass wir hier legiferieren, darüber kann man grundsätzlich verschiedener Ansicht sein. Ob allerdings ein Gesetz mit so viel – elf Seiten – Umfang und 30 Paragrafen der Bedeutung dieser Frage letztendlich gerecht wird, dazu möchte ich doch ein Fragezeichen setzen.

Zur Interessenabwägung: Einerseits besteht das Schutzbedürfnis der Bevölkerung. Da, denke ich, haben wir doch eine Situation, wo das Gefährdungspotenzial der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial doch deutlich höher ist. Der Begriff übrigens, Renate Büchi, ist durchaus definiert. Und wenn du die Weisung gelesen hättest, dann hättest du gesehen, dass beispielsweise die Frage der Mischlinge klar inbegriffen ist. Die werden also auch geregelt. Es geht ums Gefährdungspotenzial, es geht nicht um einzelne Rassen. Also da ist einiges auch dazu gesagt. Die Schwere der Verletzungen – davon geht offensichtlich der Regierungsrat aus –, die Gefährdung ist wesentlich höher bei diesen Rassen. Ansonsten würde er ja nicht die Bewilligungspflicht vorschlagen. Wenn dem nicht so wäre, dann, muss ich sagen, wäre allerdings diese Bewilligungspflicht auch nicht sinnvoll.

Im Übrigen würde mich dann doch noch interessieren, wie der Vollzug der Bewilligungspflicht wäre. Vor allem ist es wesentlich schwieriger zu kontrollieren. Zu entscheiden, ob ein Pitbull vorhanden ist

oder nicht, ist relativ einfach. Aber wie will ich kontrollieren, ob der Typ, der jetzt gleich mit dem Hund spazieren geht, eine Bewilligung hat oder ob er nur gerade der Freund dessen ist, der die Bewilligung hat. Also Vollzugsprobleme ergeben sich viel mehr mit dem regierungsrätlichen Vorschlag als mit dem Minderheitsantrag.

Bezüglich des Sicherheitsbedürfnisses, denke ich, ist noch ein wichtiger Aspekt bisher vergessen gegangen. Sicherheit besteht immer aus zwei Seiten: Die objektive Sicherheit, zu messen in der Anzahl und in der Schwere der Bissvorfälle, die tatsächlich auftreten, und auf der andern Seite das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Da ist es, denke ich, sofort klarerweise so, dass, wenn ich einem Pitbull begegne, ich mich wesentlich unsicherer fühle, als wenn es ein anderer, ein «Bläss» et cetera, ist.

Zur Frage der Freiheitsrechte – und damit komme ich zum letzten Punkt: Da, denke ich, ist abzuwägen, welche Bedeutung diese Freiheitsrechte haben. Die Einschränkung, die von einem Verbot von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erfolgt, ist doch relativ unbedeutend. Es ist jedermann unbenommen, einen andern Hund zu halten. Und ich denke, diese Kernbedeutung eines Freiheitsrechtes hat jetzt die Haltung von Kampfhunden, eines Pitbulls im Vergleich zu einem Boxer, jetzt wirklich nicht. Also diese Einschränkung ist eine kleine. Das Halten von Kampfhunden ist kein Menschenrecht!

In diesem Sinn gewichte ich das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung höher und bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Der Regierungsrat wendet sich gegen ein Rasseverbot. Ich rufe wie zahlreiche Votantinnen und Votanten in Erinnerung, dass wir verschiedene und zahlreiche Hundehalterinnen und Hundehalter mit diesen Hunderassetypen haben, die zu keinerlei Klagen Anlass geben. Das heisst, sie können auch mit dieser Gattung Tiere umgehen. Gerade darum hat auch der Regierungsrat zusammen mit Ihrer beantragenden Kommission ein verhältnismässiges Instrument geschaffen, das Instrument der Bewilligung. Wir müssen die Halterinnen und Halter in die Pflicht nehmen.

Ein Blick noch in die Praxis. Wie wollen wir das regeln, wenn wir kantonale Unterschiede haben? Beispielsweise wären im angrenzenden Thurgau und Aargau diese Hundetypen erlaubt und im Kanton

Zürich nicht. Weiter erinnere ich Sie daran, dass unzählige Hundebisse gerade auf andere Hundetypen, auf andere Hunderassen, und nicht die zur Diskussion stehenden Rassetypen zurückzuführen sind. Es sind ja häufig gerade Milieufiguren, welche aus Anerkennungs- und anderem Gehabe solche gefährlichen Tiere halten, und dort müssen wir ansetzen mit der Bewilligungserteilung.

Und etwas ganz Wichtiges ist für den Regierungsrat, dass Sie jetzt, wenn Sie so legiferieren würden, Gefahr laufen, dass auf andere gefährliche Rassen ausgewichen würde. Und das würde passieren! Sie können nicht alles legiferieren, was aufs Erste sinnvoll erscheint. Ich muss Ihnen auch noch sagen, dass wir einen enorm grossen Kontrollaufwand erhalten würden und dass wir hier beispielsweise zusätzliche Tierheimplätze schaffen müssten. Von mehr Stellen und Personal will ich Ihnen schon gar nicht lange vorrechnen. Auf jeden Fall käme es teuer.

Ich weiss, es geht ums Zentrum des Anliegens. Wir von der Regierung sagen: Lehnen Sie diesen Antrag ab!

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113: 48 Stimmen (bei 1 Enthaltung), den Antrag von Michael Welz und Thomas Ziegler abzulehnen.

§ 8 Abs. 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 8 Abs. 3

Minderheitsantrag von Beat Stiefel, Beat Badertscher, René Isler, Cornelia Schaub, Rolf André Siegenthaler-Benz, Barbara Steinemann und Michael Welz (betreffend Betäubungsmitteldelikte):

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 lit. a und b unverändert.

c. belegt, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist,

lit. d unverändert.

Abs. 4–9 unverändert.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 8. Ich komme zuerst zu den von der Kommission beschlossenen Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag.

In Paragraf 8 drehte sich die Diskussion vor allem darum, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung zum Halten eines Hundes, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, nicht erteilt werden soll. Gemäss geltender Hundeverordnung gehören folgende Rassen dazu: American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier sowie alle Kreuzungen mit diesen Rassen. Heute gilt für die genannten Rassen grundsätzlich ein Maulkorb- und Leinenzwang im öffentlich zugänglichen Raum, ausser der Hundehalter hat vom Veterinäramt eine Bewilligung zur Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang erhalten.

Insbesondere Artikel 8 Absatz 3 litera c bedarf der Konkretisierung. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, eigentlichen Milieufiguren das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu untersagen, da diese Personen dazu neigen, solche Hunde als Einschüchterungsmittel zu missbrauchen. Die gesuchstellende Person hat daher zu belegen, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist. Da es dabei um detaillierte spezifische Definitionen geht, möchte die Kommission dem Regierungsrat gemäss Absatz 6 die Möglichkeit, aber zugleich auch die Pflicht auftragen, die Voraussetzungen und das Verfahren genauer auf Verordnungsstufe zu regeln.

Weiter wurde auf Initiative der Kommission hin ein neunter Absatz eingefügt. In der regierungsrätlichen Vorlage bestand nämlich folgende Lücke: Hundehalter, die sich mit ihren Hunden nur vorübergehend

im Kanton Zürich aufhalten würden oder die neu in den Kanton zugezogen wären und die Haltebewilligung noch nicht erhalten hätten, hätten nicht mit einem Leinen- und Maulkorbzwang belegt werden können, da dieser nicht mehr generell vorgesehen ist. Absatz 9 schliesst diese Lücke, indem der Leinen- und Maulkorbzwang für solche Fälle aufrechterhalten wird. Für dauernd im Kanton Zürich lebende Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gilt neu die Bewilligungspflicht, für vorübergehend im Kanton Zürich anwesende Hunde der Maulkorb- und Leinenzwang. Wichtig vor Augen zu halten ist in diesem Zusammenhang immer, dass diese Regelungen lediglich die Hundetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial betreffen.

Nun zum Minderheitsantrag von Beat Stiefel. Dieser bezweckt, dass eine Bewilligung auf Grund einer Vorstrafe eines beliebigen Betäubungsmitteldeliktes – nicht nur eines schweren – verweigert werden soll. Für die Kommissionsmehrheit zielt dies an der Absicht der Regelung der Bewilligung vorbei. Mit der Verweigerung der Bewilligung bei Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten soll verhindert werden, dass die Hundetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial von bestimmten Personengruppen beinahe als Waffe eingesetzt werden können, dieses Problem ist insbesondere aus dem Betäubungsmittelhandel sowie aus dem Bereich der Förderung der Prostitution, der Zuhälterei, bekannt. Hingegen ist nicht einzusehen, wieso jemandem, der zum Beispiel wegen eines einmaligen Cannabis-Konsums vorbestraft ist, das Halten eines solchen Hundetyps nur auf Grund dieser einzigen Vorstrafe verweigert werden soll. In diesem Fall ist der Zusammenhang mit der Hundehaltung offensichtlich nicht gegeben. Suchtmittelabhängigen Personen, wozu neben Drogenabhängigen selbstverständlich auch andere Suchtmittelabhängige wie Alkoholabhängige gehören, kann die Bewilligung bereits aus anderen Gründen verweigert werden, wie zum Beispiel fehlende Halterkenntnisse und fehlendes Verantwortungsbewusstsein.

Im Übrigen ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass mit dem von der Kommission neu eingefügten Paragrafen 8 Absatz 6 der Regierungsrat verpflichtet wird, die Voraussetzungen für die Bewilligung und das Verfahren für die Erteilung und den Entzug noch näher zu umschrieben. Die Kommissionsmehrheit lehnt deshalb den Antrag von Beat Stiefel ab.

Beat Stiefel (SVP, Egg): Es geht hier nicht nur um die Haltebewilligung für Milieufiguren beziehungsweise darum, Milieufiguren das Halten dieser qualifizierten Hunde des Rassetyps mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu verbieten, sondern eben auch Betäubungsmitteldelinquenten, welche nicht als «schwer» zu qualifizieren sind. Drogenhandel gibt es auch im Bereich nichtschwerer Betäubungsmittel, und auch von diesen Leuten geht ein Gefährdungspotenzial aus. Wenn man diese Gesetzesrevision ernst nehmen will und diese Gefährdung einschränken will, dann drängt es sich auf, dass man hier dieses Wort «schweren» bei den Betäubungsmitteldelikten entfernt und es bei «Betäubungsmitteldelikten» belässt. Ich möchte daran erinnern, dass das nur die Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial betrifft. Drogenkranke können nach wie vor Hunde halten, einfach nicht diese qualifizierten, auch mit diesem Minderheitsantrag nicht.

Ich möchte daher beantragen, dass Sie diesen Minderheitsantrag unterstützen. Ich danke Ihnen.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Kommissionspräsident Christoph Holenstein hat es zu Recht erwähnt: Für randständige Personen gibt es andere Möglichkeiten. Wir haben das Instrument, dass wir diesen allenfalls, wenn es angezeigt ist, keine solchen Rassetypenhunde zuteilen können. Da haben wir das Instrument. Es geht effektiv auch hier um die Milieufiguren, die Imponiergehabe zeigen und die dann oft auch Drogen handeln, selbst aber nicht konsumieren. Darum geht es.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90 : 74 Stimmen (bei 1 Enthaltung), den Minderheitsantrag von Beat Stiefel abzulehnen.

§ 8 Abs. 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 8 Abs. 5

Minderheitsantrag von Michael Welz, Yves de Mestral, Renate Büchi und Maleica-Monique Landolt (betreffend wiederholte Wesensprüfung):

§ 8. Abs. 1–4 unverändert.

Abs. 5–9 werden zu *Abs.* 6–10.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Der zweite Minderheitsantrag in Paragraf 8 bezweckt, dass sämtliche bewilligungspflichtige Hunde standardmässig einer wiederholten Wesensprüfung unterzogen werden sollen. Die Kommissionsmehrheit hält dagegen, dass bei der Erteilung der Bewilligung eine sehr aufwändige Wesensprüfung mit einem Gutachter und fünf Testpersonen vorgenommen wird. Zudem kann das Veterinäramt jederzeit eine erneute Wesensbeurteilung gemäss dem Paragrafen 16 und folgende des Hundegesetzes vornehmen. Denn jedermann kann und soll auffälliges Verhalten eines Hundes beim Veterinäramt melden. Für gewisse Behörden oder Institutionen besteht sogar eine Meldepflicht bei Auffälligkeiten. Mit dieser relativ hohen Überwachung und einer anfänglichen tiefgründigen Wesensbeurteilung stimmt für die Kommissionsmehrheit das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen. Bei einer periodischen Wesensbeurteilung würde der Aufwand im Vergleich zum Nutzen übermässig steigen, weshalb die Kommissionsmehrheit den Antrag von Michael Welz ablehnt.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Die Wesensprüfung liegt im Wortlaut des Gesetzes nur bei Anordnung der Direktion oder des Veterinäramtes bei Meldungen von Verletzungen oder auffälligem Verhalten vor. Bei einer liberalen Gesetzgebung wie diesem vorliegenden Gesetz müssen mindestens zur Prävention tragischer Vorfälle alle Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial einer wiederholten Wesensprüfung unterstehen. Wenn wir diese Hunde in unserem Kanton wollen, dann müssen wir sie auch kontrollieren. Ein Halter eines bewilligungspflichtigen Hundes muss diese Konsequenz in Kauf nehmen, und zwar kostenseitig zu 100 Prozent zu Lasten des jeweiligen Hundehalters. Rassenhundezüchter kennen eine ähnliche Prüfung.

⁵ Bewilligungspflichtige Hunde unterliegen einer wiederholten Wesens- oder Verhaltensprüfung.

Anders ist nur, dass hier das Augenmerk auf der Gewaltbereitschaft des Hundes liegt.

Sie haben den Auftrag, mit diesem Gesetz die Bevölkerung bestmöglich zu schützen und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial unschädlich zu machen. Mit dieser Massnahme würden die gröbsten gewalttätigen Hunde erkannt werden und nachfolgend mit Einschränkungen belegt werden. Somit wäre ein minimaler, wenn auch aufwändiger Ansatz zur Verhütung von Hundeattacken geschaffen, eben eine Massnahme eines liberalen Gesetzes, welches wie üblich viel Staat beinhaltet. Positiv wäre zudem, dass das Interesse an Hunden der Rassetypenliste II abnehmen würde. Ich erwähne es noch einmal: Wenn wir in unserem Kanton Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotenzial zulassen, dann müssen wir sie kontrollieren. Dazu dient am erfolgreichsten eine wiederholte Wesensprüfung.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich beabsichtige, die Vorlage noch zu Ende zu beraten.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Die SP-Fraktion unterstützt diesen Antrag. Drei Punkte dazu:

Um eine eventuelle Wesensveränderung feststellen zu können, sind wir der Meinung, dass es sich lohnt, bei bewilligungspflichtigen Hunden einen wiederholten Wesens- und Verhaltenstest durchzuführen, intervallmässig. Warum? Auch ein Auto muss alle zwei Jahre vorgeführt werden, damit eventuelle Mängel erkannt werden können. Ich selber würde ja behaupten «Ich fahre mit meinem Auto tadellos weiter, es hat gar keine Schwierigkeiten», aber das Strassenverkehrsamt kann da ab und zu zu einem anderen Schluss kommen. Was beim Auto möglich ist, finden wir, sollte auch bei einem Hund, der bewilligungspflichtig ist, möglich sein.

Was den Aufwand anbelangt: Es ist sicher auch möglich, bei einer zweiten Wesensprüfung vielleicht das Verfahren ein bisschen abzukürzen, ein wenig einzuschränken, weil man ja schon erste Erkenntnisse hat. So könnte der Aufwand dann auch in Grenzen gehalten werden.

Darum unterstützen wir diesen Antrag. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Bitte folgen Sie der Kommissionsmehrheit. Das Veterinäramt hat die Möglichkeit, wenn es angezeigt ist, so eine wiederholte Prüfung zu verlangen. Wir wollen nicht überlegiferieren. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 105: 55 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Michael Welz abzulehnen.

§ 8 Abs. 6, 7, 8 und 9
C. Hundehaltung
§ 9
Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 10 und 11

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 10: Im ersten Satz wurde das Wort «und» durch ein «oder» ersetzt. Es soll nicht nur verboten sein, den Hund an den genannten Ort mitzuführen, sondern man soll ihm auch nicht durch Freilaufenlassen die Möglichkeit geben, sich allein an einen solchen Ort zu begeben. Es handelt sich dabei im Übrigen, abgesehen vom Friedhof, um Orte, die auf Grund des Aufenthalts von spielenden Kindern nicht für Hunde geeignet sind.

Schliesslich wurde der Begriff «Gemeinden» durch «zuständige Behörde» ersetzt. Materiell bedeutet dieser Punkt keine entscheidende Änderung. Wenn für eine bestimmte Örtlichkeit statt der Gemeinde zum Beispiel der Kanton zuständig sein sollte, dann könnte eben der Kanton ein Zutrittsverbot anordnen.

Zu Paragraf 11: Auch in dieser Bestimmung wurde der Begriff «Gemeinden» durch «zuständige Behörden» ersetzt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 12, 13, 14 und 15 D. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen §§ 16, 17, 18 und 19 E. Registrierung §§ 20, 21 und 22 F. Abgabe §§ 23 und 24 Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 25

Antrag von Samuel Ramseyer:

§ 25

neu lit. f

Jagdhunden, falls sie Inhaber des zürcherischen Jagdpatentes sind und ihren Hund im Rahmen der Revierjagd im Kanton Zürich einsetzen.

lit. f wird zu lit. g

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Der Antrag von Samuel Ramseyer verlangt, dass der Halter von Jagdhunden, falls er Inhaber des zürcherischen Jagdpatentes ist und im Rahmen der Revierjagd seinen Hund einsetzt, von der Hundeabgabepflicht befreit ist. Die Befreiung von der Hundeabgabe richtet sich im vorliegenden Hundegesetz im Wesentlichen nach dem bisherigen Gesetz. Von der Abgabe befreit werden nur Halter von Hunden, die einen speziellen hohen Ausbildungsstandard erfüllen müssen. Zudem dient der von der Abgabe befreite Hund jeweils einem ganz bestimmten Zweck. Deshalb rechtfertigt es sich, gemäss Paragraf 25 litera c auch ausgebildete Schweisshunde von der Abgabe zu befreien. Wahrscheinlich wissen hier die wenigsten im Saal, was ein Schweisshund ist. Hier geht es weniger ums Schwitzen als um die Jagd. Auch ich musste im Internet nachschauen. «Schweissen» kommt aus der Jägersprache und bedeutet «Bluten». Schweisshunde sind Jagdhunde, die darauf spezialisiert sind, zum Beispiel ein ungewollt von einem Jäger oder von einem Autofahrer verletztes Tier zu suchen und zu stellen. Sinn und Zweck dieser Suche ist es, das verletzte Stück Wild möglichst rasch von seinem Leiden zu erlösen. Wenn ein Jagdhund also als Schweisshund ausgebildet ist, ist er von der Abgabe bereits befreit. Eine Befreiung von jeglichen Jagdhunden ohne diese Ausbildung dagegen würde sich

nicht rechtfertigen und würde über das geltende Hundegesetz hinausgehen.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Ich bin mir bewusst, dass es schon zehn nach Zwölf und denkbar ungünstig ist, hier noch einen solchen Antrag zu vertreten. Trotzdem mache ich das.

Rund 12 Millionen Franken pro Jahr würde es kosten, wenn alle Aufgaben, welche durch Jägerinnen und Jäger im Rahmen ihrer Pflegeund Hegeverpflichtung erfüllt werden, durch den Kanton ausgeführt
werden müssten. Nehmen wir zur Kenntnis, dass wenige einen nicht
zu unterschätzenden Beitrag an unsere Staatsfinanzen leisten. Selbstverständlich leisten sie diesen Beitrag freiwillig und im Rahmen ihres
Hobbys, welches sich keinesfalls auf das waidgerechte Erlegen von
Wild reduzieren lässt. Sie leisten dem Staat weitere Dienste, indem sie
Wildschäden an Fluren und Kulturen beurteilen und dafür sorgen, dass
die betroffenen Landwirte angemessen entschädigt werden; Entschädigt übrigens aus dem Wildschadenfonds des Kantons Zürich, welcher
in erster Linie durch die Pachterträge geäufnet wird, welche wiederum
durch die Jagdpächter, Jägerinnen und Jäger bezahlt werden.

Zur Ausübung der waidgerechten Jagd ist das Halten eines Hundes wichtig, wenn nicht sogar notwendig. Hund und Herr sind auf der Pirsch ein Team. Der Hund leistet dem Jäger wertvolle Dienste, indem er Wild aufstöbert, den Jäger zu verwundeten Tieren führt oder Jagdbeute heranbringt. Es ist also nicht nur der Schweisshund, der letztendlich den Jäger zu verwundeten Tieren führt. Damit dies gelingt, müssen alle diese Hunde intensiv ausgebildet werden.

In Paragraf 25 des Hundegesetzes sind jene Hunde aufgeführt, für die vom Halter keine Abgabe entrichtet werden muss. Wie bereits gesagt, ist auch der Schweisshund dort erwähnt, ein spezialisierter Hund, der übrigens nicht bei jeder Jagd dabei ist und speziell angefordert werden muss. Es gibt pro Revier einen zugeteilten Schweisshund. Ein Schweisshund ist ein speziell ausgebildeter Hund, der nur im Rahmen der Jagd Verwendung findet.

Neben diesen Schweisshunden existieren aber weitere Gebrauchshunde, die ebenfalls für jagdliche Zwecke ausgebildet werden. Es sind dies Laufhunde, Bodenhunde, Stöberhunde, Vorsteherhunde und Apportierhunde. Für alle diese Hundearten kommen verschiedene Rassen

in Frage. Sie werde wie der Schweisshund für ihre Aufgabe ausgebildet. Wenn nun also der Schweisshund als Folge der speziellen Ausbildung und Verwendung von Abgaben befreit werden soll, gibt es meines Erachtens keinen plausiblen Grund, die übrigen Hunde, welche im Rahmen jagdlicher Aufgaben zum Einsatz kommen, nicht ebenfalls von der Abgabe gemäss Paragraf 23 auszunehmen.

Ich bitte Sie, diesem Antrag Folge zu leisten und den Paragrafen 25 entsprechend zu ergänzen. Ich danke Ihnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 101 : 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Samuel Ramseyer abzulehnen.

\$ 26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

G. Straf- und Schlussbestimmungen § 27

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Zu Paragraf 27: Die Kommission hält es für sinnvoll, die Kompetenz auch zur Ahndung von Übertretungen, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, in den Städten Zürich und Winterthur beim Stadtrichter- beziehungsweise Polizeirichteramt zu belassen, da diese über das notwendige Know-how zur Behandlung auch dieser Übertretungen verfügen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 28 und 29

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 30

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der KJS: Paragraf 30 Absatz 1 wurde im Sinn des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit geändert. Nach der regierungsrätlichen Vorlage hätte der Hund jedes Halters eingezogen werden müssen, der die Voraussetzung gemäss § 8

nicht vollständig erfüllt hätte. Möglicherweise hält aber jemand schon seit Längerem klaglos einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, ohne dass jede Voraussetzung gemäss Paragraf 8 vollumfänglich erfüllt ist. In solchen Einzelfällen soll es möglich sein, eine Haltebewilligung, mit Auflagen verknüpft, zu erteilen.

Wir sind nun am Ende. Ich wünsche allen ein wohl verdientes Mittagessen. Besten Dank.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über den Minderheitsantrag von René Isler, Ziffer römisch 2 und Teil B der Vorlage.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Sozialhilfeempfänger und KVG-Grundleistungen
 Motion Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)
- Inkasso des Krankenversicherungswesens
 Postulat Theresia Weber (SVP, Uetikon a.S.)
- SKOS-Richtlinien
 Postulat Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)
- Autos und Sozialhilfe
 Postulat Peter Preisig (SVP, Hinwil)
- Inkasso der Mieten im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Sozialhilfe

Postulat Claudio Schmid (SVP, Bülach)

 Lastenausgleich für die Stadt Zürich, Finanzausgleichsgesetz § 35 a-e

Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach)

- Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz § 44
 Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach)
- Fernsehprogramme und Ego-Shooter-Spiele in der Pöschwies
 Dringliche Anfrage Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)
- Verbotslawine für die Bevölkerung
 Anfrage Peter Reinhard (EVP, Kloten)
- Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides bezüglich Pilotprozess Opfikon «Lärmentschädigung wegen Fluglärm»
 Anfrage Jean-Luc Cornaz (FDP, Winkel)
- Evaluation von OpenSource-Lösungen in der kantonalen Informatik

Anfrage Lars Gubler (Grüne, Uitikon)

- Geocaching, die GPS-Schnitzeljagd
 Anfrage Hanspeter Haug (SVP, Weiningen)
- Dienstleistungen während der Betriebszeiten der S-Bahn Anfrage Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)
- Bekämpfung des Frauenhandels im Kanton Zürich Anfrage Julia Gerber (SP, Wädenswil)

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Motion 279/2006 (Behebung des Kapazitätsengpasses der S-Bahn beim Bahnhof Stadelhofen) von Thomas Maier wird in ein Postulat umgewandelt.

Rückzug

Lockerung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen
 Parlamentarische Initiative Michèle Bättig (GLP, Zürich), KR-Nr. 73/2008

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 3. März 2008 Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 10. März 2008.